

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2019

Montag, 16. Dezember 2019

Nr. 51

	Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei			
Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln der Kampagne „Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“	1318	Vorhaben: Erweiterung einer Anlage der Nouryon Industrial Chemicals GmbH im Industriepark Höchst	1328
Erteilung eines Exequaturs; Herr Alexandre José Vidal Porto, Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main	1319	Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1329
Erteilung eines Exequaturs; Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi El Koulali, Generalkonsulin des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main	1320	Grundwasserentnahme aus den vier Brunnen im Wasserwerk Roßdorf der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in der Gemeinde Bruchköbel, Gemarkung Roßdorf, Flur 13, Flurstücke 110/21, 109/22 und 108/22; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1329
Erlöschen eines Exequaturs; Honorarkonsul der Republik Südafrika in Frankfurt am Main	1320	Anerkennung der Bürgerstiftung Helene Gröninger, Sitz Pfungstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1330
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport			
Gemeinsamer Runderlass über Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen; Verlängerung der Geltungsdauer	1320	Anerkennung der Friemel Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1330
Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023	1320	Anerkennung der Bildungsstiftung Meyer/Tabellion, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1330
Polizeiliche Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen	1323	Anerkennung der A. Dittmar Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1330
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Mitteilung zur Art und Weise der Veröffentlichung des „Überblicks über die für die hessischen Anteile an den Einzugsgebieten von Weser und Rhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ nach § 83 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 84 und 85 WHG und § 54 Abs. 3 HWG im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)	1324	Anerkennung der J. Eckstein Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1330
Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung	1325	Anerkennung der Scope Foundation, Sitz Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1330
Regierungspräsidien			
DARMSTADT			
Aufhebung der Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Pfungstadt und der Gemeinden Ailsbach-Hähnlein und Bickenbach zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk	1326	Anerkennung der Elisabeth Fabian – Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1330
Öffentliche Aufforderung nach § 149 Abs. 2 des Bundesberggesetzes	1326	Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Bochmann-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden	1330
GIESSEN			
		Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG	1331
		Renaturierung des Mönchswiesengrabens in der Gemarkung Beuern, Anbindung des Erlenwiesenbaches an den Mönchswiesengraben sowie Anlegen einer Flutmulde auf dem Flurstück Nr. 221, Flur 1; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1331
KASSEL			
		Plangenehmigung für die Renaturierung der Fuldaaue oberhalb der Grasbahnarena in Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1332
		Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Herbert J. Gießler Stiftung“ mit Sitz in Melsungen	1332
		Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Kurt-Wolff-Stiftung“ mit Sitz in Bad Arolsen	1332
		Aufhebung der „Hospizstiftung Kassel“ mit Sitz in Kassel	1332
		Staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG	1332
		Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	1332
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation			
		Flurbereinigungsverfahren UF 1797 Reinheim – B 38/L 3114	1334
		Flurbereinigungsverfahren UF 1804 Calden – Ortsumgehung B 7	1335
		Flurbereinigungsverfahren VF 1259 Herbestein-Lanzenhain	1337
		Flurbereinigungsverfahren VF 2601 Nidda-Schwickartshausen Laisbach	1338
		Zwischenprüfung nach § 48 BBiG; Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 2020	1340
		Abschlussprüfung nach § 37 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 2020	1341
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement			
		Ausbau der Kreisstraße K 88 zwischen Flieden OT Magdlos und OT Federwisch; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1341
		Ersatzneubau der B27 UF Gemeindestraße bei Haunetal Neukirchen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1341
		Öffentlicher Anzeiger	1343
Andere Behörden und Körperschaften			
		Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt, Darmstadt; Satzung zur 15. Änderung der Satzung	1344
		Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel; Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Nutzung Offener Kanäle vom 12.6.2019	1348
		Hessische Tierseuchenkasse, Wiesbaden; Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2020	1350
		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	1351
		Stellenausschreibungen	1352

HESSISCHE STAATSKANZLEI

958

Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln der Kampagne „Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“

§ 1 Förderziel

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch die Staatskanzlei fördert und unterstützt mit seiner Kampagne „Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“ (im Folgenden „Ehrenamtskampagne“) das Bürgerengagement in Hessen. Ziel der Kampagne ist es, die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern und die bestehende Kultur des Ermöglichens zu stärken. Die Ehrenamtskampagne unterstützt sowohl bereits vorhandenes Engagement, fördert aber auch neue Initiativen und Innovationen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Es gewährt die durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligten Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 LHO sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ für privatrechtliche Organisationen und den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)“.
- (3) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Staatskanzlei aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Verwendungszweck – Gegenstand der Förderung

Die Ehrenamtskampagne fördert Projekte, Initiativen und Vorhaben, die den Aufbau und die Fortentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in Hessen sinnvoll ergänzen.

Unter förderfähigen Projekten, die diesem Zweck dienen, sind insbesondere solche zu verstehen, die folgende Aspekte verfolgen:

- Maßnahmen zur Gewinnung von Freiwilligen, zum Beispiel Ehrenamtstage, Freiwilligentage, Vereinsmessen, Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zur Koordinierung und Begleitung der ehrenamtlich Tätigen, zum Beispiel Aufbau von regionalen Ehrenamtsstrukturen (Freiwilligenzentren, Ehrenamtsagenturen, Kommunale Anlaufstellen)
- Maßnahmen zum Wissenstransfer und zum Erfahrungsaustausch, zum Beispiel Fachforen, Tagungen, Workshops, Seminare, Fortbildungen, Netzwerktreffen
- Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements, zum Beispiel Helferfeste, Danke-Veranstaltungen

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die durch die Ehrenamtskampagne geförderten Projekte, Initiativen und Maßnahmen müssen

- einen gesellschaftlichen Beitrag leisten,
- übertragbar sein,
- nachhaltig sein und
- verstetigend wirken.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen, Unternehmen), Verbände, Freiwilligenagenturen und kommunale Gebietskörperschaften sowie private Initiativen mit gemeinnützigem Träger.
- (2) Der Antragsteller soll seinen Sitz in Hessen haben oder Projekte in Hessen umsetzen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in Schriftform auf dem Postweg an
Hessische Staatskanzlei
Referat Bürgerengagement, Stiftungswesen,
Landesehrenamtsagentur Hessen
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden
zu richten. Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Internetseite der Ehrenamtskampagne unter www.gemeinsam-aktiv.de als Download verfügbar.

- (2) Jeder Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller,
 - Hintergrund und Gegenstand des Projektes,
 - Projektziele und -inhalte nebst Zielgruppe,
 - Angaben über Erfahrungen des Antragstellers auf dem betreffenden Gebiet (eigene Vorarbeiten, Erfahrungsstand),
 - Bezug zu den Förderkriterien (siehe entsprechende Kriterien unter § 2 dieser Richtlinie),
 - Projektaufbau und -ablauf beziehungsweise Zeitplan,
 - einen alle Kosten und Erlöse enthaltenden Kosten- und Finanzierungsplan, der eine gesicherte Gesamtfinanzierung erkennen lässt,
 - erwartete Wirkung des Projektes und Projektergebnisse.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Übernahme zeitlich unbegrenzter Verpflichtungen,
 - vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
 - Anschlussfinanzierungen,
 - Stiftungen,
 - Zuwendungen an Dritte, bei denen der Antragsteller nicht der Projektträger ist (sogenanntes Durchreichen von Fördermitteln).
- (2) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Es darf grundsätzlich keine Doppelförderung durch eine andere Landesbehörde vorliegen.

§ 7 Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Das Land fördert Projekte zeitlich befristet und auf das Haushaltsjahr beschränkt. Es können Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren gefördert werden.
- (2) Zuwendungen in Höhe von bis zu 5.000 Euro erfolgen als Festbetragsfinanzierung (Finanzierungsart). Zuwendungen in Höhe von mehr als 5.000 Euro werden als Anteilsfinanzierung oder in begründeten Fällen als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (3) Der Antragssteller sowie Dritte, die ein Interesse an dem Projekt haben, sollen sich angemessen beteiligen. Ein Eigenbeitrag kann zum Beispiel auch durch die Überlassung von Räumen oder Personal erbracht werden.
- (4) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt und dargelegt wurde, dass nach Beendigung der Förderung durch die Ehrenamtskampagne die weiterhin anfallenden Kosten vom Antragsteller getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist (Anschlussförderung).
- (5) Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch die Ehrenamtskampagne hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen beziehungsweise der Veröffentlichung an die Hessische Staatskanzlei (Adressat siehe § 5 Abs. 1) zu schicken.
- (6) Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Das Land haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

§ 8 Förderungshöhe

Grundsätzlich werden Projekte bis zu einem Bewilligungsvolumen in Höhe von jeweils maximal 15.000 Euro gefördert. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

§ 9 Zuwendungsverfahren

Für die Bewilligung (§ 10), die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der gewährten Zuwendung (§§ 11, 12) gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Hessische Rechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Dies gilt für die Hessische Staatskanzlei entsprechend.

§ 10 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Staatskanzlei prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Staatskanzlei entscheidet über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie selbständig und in eigenem Ermessen.
- (3) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in Form einer schriftlichen Bewilligungszusage (Zuwendungsbescheid) in der die Zweckbindung festgelegt wird. Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Alle sonstigen Inaussichtstellungen oder Vorabmitteilungen seitens der Staatskanzlei sind unverbindlich. Bestandteil der Bewilligungszusage sind je nach Antragsteller neben den Bestimmungen dieser Richtlinie die ANBest-P oder die ANBest-GK.

§ 11 Mittelabruf und Mittelverwendung

- (1) Die Zahlung der Fördermittel erfolgt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und unter dem Vorbehalt einer nach Abschluss des Projektes durchgeführten Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Staatskanzlei.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung gemäß ANBest-P richtet sich nach der Höhe der Förderung. Förderungen bis zu 500 Euro werden nach Vorlage der Bestätigung zur zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Bankverbindung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendungen mit einer Fördersumme von mehr als 500 Euro erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Vor Abruf der Zuwendung sind zunächst alle im Finanzierungsplan festgelegten eigenen Geldmittel für das Projekt einzusetzen. Ein Abruf der Mittel ist bis zum 15. Dezember des Haushaltsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel verfallen, soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung gemäß ANBest-GK erfolgt bis zu einer Förderungshöhe von 3.000 Euro analog Abs. 2. Ab einer Förderungshöhe von mehr als 3.000 Euro tritt die Gebietskörperschaft in Vorleistung. Erst nach Vorlage des durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweises erstattet die Staatskanzlei den Bewilligungsbetrag in einer Summe.
- (4) Die Fördermittel werden zweckgebunden vergeben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Staatskanzlei über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren, namentlich über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers. Sie ist ebenfalls zu informieren, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszeck verwendet oder nicht mehr benötigt werden. Die Staatskanzlei entscheidet selbständig nach eigenem Ermessen, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Bewilligungszusage widerruft. Wesentliche Abweichungen vom Kostenplan und alle sachlichen Umwidmungen der zugesagten Fördermittel bedürfen gleichfalls der schriftlichen Zustimmung der Staatskanzlei.
- (5) Projekte müssen innerhalb des festgelegten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Die Fördermittel sind innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligungszusage abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden. Der Anspruch auf nicht abgerufene Fördermittel verfällt nach Ablauf der Gültigkeitsdauer. Auf Antrag kann der in der Bewilligungszusage ausgewiesene Gültigkeitszeitraum verlängert werden.
- (6) Die von der Staatskanzlei bewilligten Fördermittel sind wirtschaftlich zu verwenden.
- (7) Werden die zugewendeten Fördermittel nicht nach Maßgabe der Bewilligungszusage oder dieser Förderrichtlinie verwen-

det oder verstößt der Zuwendungsempfänger in anderer Form gegen die Bewilligungszusage dieser Förderrichtlinie oder sonstige verbindliche Vorgaben des Landes, ist die Staatskanzlei berechtigt, die bewilligten und ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Mittelverwendung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

§ 12 Projektabschluss und Berichtspflichten

- (1) Bei Zuwendungen bis zu 500 Euro ist die Vorlage einer Empfangsbestätigung ausreichend.
- (2) Bei Zuwendungen bis zu 3.000 Euro sind nach Auszahlung durch die Hessische Staatskanzlei als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung innerhalb von zwei Monaten prüffähige und quitierte Rechnungsbelege in Höhe der Zuwendungssumme vorzulegen.
- (3) Bei Zuwendungen mit einer Fördersumme von mehr als 3.000 Euro ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss bei der Hessischen Staatskanzlei (Kontaktdaten siehe § 5 Abs. 1) einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die Ergebnisse (Zielerreichung/Wirkung des Projektes) darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck eines Verwendungsnachweises steht auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de als Download zur Verfügung.
- (4) Bei Projekten, die über ein Kalenderjahr hinausreichen, sind Zwischenberichte vorzulegen. Darüber hinaus sind Zwischenverwendungsnachweise vorzulegen, wenn dies in der Bewilligungszusage vorgesehen ist oder die Staatskanzlei dazu auffordert.

§ 13 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de einsehbar.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024. Sie wird auf der Internetseite der Ehrenamtskampagne unter www.gemeinsam-aktiv.de und im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. November 2019

Hessische Staatskanzlei
PRJ08/0026
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 51/2019 S. 1318

959

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Alexandre José Vidal Porto, Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Alexandre José Vidal Porto am 25. November 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Clara Duclos Carisio am 15. Januar 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 26. November 2019

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 51/2019 S. 1319

960

Erteilung eines Exequaturs;

Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi El Koulali, Generalkonsulin des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi El Koulali am 27. November 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohamed Achgalou, am 29. Dezember 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 28. November 2019

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 51/2019 S. 1320

961

Erlöschen eines Exequaturs;

Honorarkonsul der Republik Südafrika in Frankfurt am Main

Das Herrn Martin Kohlhausen am 11. Februar 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Südafrika in Frankfurt mit dem Konsularbezirk Land Hessen und Thüringen ist mit Ablauf des 6. November 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Südafrika in Frankfurt ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2019

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 51/2019 S. 1320

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

962

Gemeinsamer Runderlass über Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen;

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 27. März 2012 (StAnz. S. 487)

Der Gemeinsame Runderlass über Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft. Die Geltungsdauer des Erlasses wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wiesbaden, den 29. November 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

LPP2-27-04-19/00

– Gült.-Verz. 18, 241, 245, 31001, 3104 –

StAnz. 51/2019 S. 1320

963

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die Orientierungsdaten werden in diesem Jahr ausnahmsweise erst spät im Jahr vorgelegt, da die Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen über das Programm „Starke Heimat Hessen“ berücksichtigt werden müssen, die erhebliche Auswirkungen auf die Fi-

nanzausstattung der hessischen Kommunen in den nächsten Jahren haben. Dazu ist es auch möglich, die aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2019 zu berücksichtigen. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der Projektion des BMWI zugrunde. Danach geht die Bundesregierung für dieses Jahr weiterhin wie in der Mai-Steuerschätzung von einem nur noch geringfügig positiven realen Wirtschaftswachstum von 0,5 Prozent aus. Wegen der sich weiter eintrübenden Konjunkturaussichten werden die Wachstumsprognosen für 2020 nochmals deutlich auf ein Realwachstum von nur noch +1,0 Prozent abgesenkt, das auch in 2021 auf diesem niedrigen Niveau bleiben soll. Erst danach dürften sich die Wachstumskräfte allmählich wieder durchsetzen. Geprägt wird die Wirtschaftsentwicklung durch eine Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere die stark exportabhängige Industrie negativ beeinflussen. Allerdings entwickeln sich die konsumnahen Dienstleistungen weiter robust und beim Baugewerbe ist der Aufschwung ungebremst.

2. Kommunaler Finanzausgleich

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat bereits unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes über die „Starke Heimat Hessen“ am 31. Oktober 2019 für jede Gemeinde die Schlüsselzuweisungen und die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2020 bekannt gegeben.

3. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Der Vervielfältiger von 29 Prozent zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Nachdem bereits zum 31. Dezember 2018 die erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG ausgelaufen ist, entfällt damit ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage vollständig.

Nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz „Starke Heimat Hessen“ wird ab 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer eingeführt. Der Vervielfältiger für die Heimatumlage beträgt 21,75 Prozent. Das Aufkommen dieser Umlage soll – im Gegensatz zur bisherigen erhöhten Gewerbesteuerumlage, die allein in den Landeshaushalt geflossen ist – in vollem Umfang den hessischen Kommunen zu Gute kommen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	„Normal-Verwelfältiger“ – § 6 Abs. 3 GFRG –		Erhöhung für Länderfinanzausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ – § 6 Abs. 5 GFRG –	Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2019	14,5	20,5	29	0		64
2020	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2021	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2022	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75

Ab 2020 wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz des Bundes neu geregelt und systematisch umgestellt. Die verschiedenen stufenweisen Abzüge und Festbeträge werden zusammengefasst, so dass künftig für Bund, Länder und Gemeinden jeweils ein einziger Anteilswert und ein insgesamt zu berücksichtigender Festbetrag in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes (FAG Bund) ausgewiesen wird. Dies bedeutet aber auch, dass künftig nicht mehr wie bis zum Jahr 2019 der auf den Familienleistungsausgleich entfallende Anteil direkt dem Gesetz entnommen werden kann und die Bestimmung des Volumens des Familienleistungsausgleichs künftig nur mehr durch eine fiktive Fortschreibung eines alten Rechtszustandes möglich ist, der mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Gesetzesänderung immer problematischer wird. Deshalb wird in § 62 FAG auch die Bemessung der Ausgleichsleistungen der hessischen Kommunen für den Familienleistungsausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Das Land sichert dabei das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Millionen Euro. Dieser Wert wird in den Folgejahren entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben.

Bundestag und Bundesrat haben im November 2019 das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen beschlossen. Danach wird die Flüchtlingsfinanzierung wie in den Vorjahren unter anderem über einen Festbetrag zugunsten der Kommunen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung fortgeführt. Dies wird in den Orientierungsdaten für 2020 und 2021 berücksichtigt.

Für die Jahre ab 2022 fehlt noch eine entsprechende Regelung, so dass nachzeitigem Rechtsstand in 2022 der kommunale Festbetrag bei der Umsatzsteuer wieder deutlich zurückgeht. Deshalb wird in den Orientierungsdaten ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 ausgewiesen.

4. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beziehungsweise der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

– Veränderung gegenüber dem Vorjahr in vom Hundert –

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
A. Steuereinnahmen				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3	+5	+5½	+5½
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+0	+3½	+3	+2½

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3,4)}	+7	+1	-13	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+½	+3	+3	+2½
4. Grundsteuer A	-½	-1/2	-½	-½
5. Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
B. Kommunaler Finanzausgleich				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁶⁾	+15	+4	+4	+2
2. Umlagegrundlagen ⁷⁾				
C. Ausgaben				
1. Gewerbesteuerumlagen ⁸⁾	-44½	+3	+3	+2½
2. Heimatumlage ⁹⁾	-	+3	+3	+2½

- Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019:
3.528,0 Mio. Euro 3.740,5 Mio. Euro
- Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019:
240,0 Mio. Euro 246,0 Mio. Euro
Gemäß der Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wird das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro gesichert. Ab dem Jahr 2021 wird der Familienleistungsausgleich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Umsatzsteuer fortgeschrieben.
- Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019:
627,7 Mio. Euro 696,0 Mio. Euro
- Der USt-Festbetrag der Gemeinden beträgt für das Jahr 2019 3,4 Mrd. € und steigt nach dem im November 2019 beschlossenen Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 im Jahr 2020 auf 3,8 Mrd. € an. Im Jahr 2021 beträgt der Festbetrag 3,7 Mrd. €. Nachzeitigem Rechtsstand sinkt er im Jahr 2022 wieder auf 2,4 Mrd. Euro.
- Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019:
5.256,7 Mio. Euro 5.398,0 Mio. Euro
- Für den KFA 2020 wird eine Zuwachsrate für die Teilschlüsselmasse der Landkreise von 4 v.H., für die der kreisfreien Städte von 40,5 v.H. und für die der kreisangehörigen Gemeinden von 6,5 v.H. angesetzt.
- Die gemeindeschaffen Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2020 wurden den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 am 31. Oktober 2019 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2021–2023 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft – entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes – an die kommunalen Finanzierungsbedarfe an. Diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.
- Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019:
868,4 Mio. Euro 834,0 Mio. Euro
Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage. Die zu erwartenden Kasseneffekte (kassenmäßige Abrechnung des 4. Quartals 2019 im 1. Quartal 2020) werden hier nicht berücksichtigt.
- Einführung der Heimatumlage in 2020 mit einem erwarteten Aufkommen von rd. 316 Mio. Euro in 2020.

II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2020

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

Die Konsolidierung der Kommunalfinanzen schreitet überwiegend positiv voran. Wie bereits für das Jahr 2018 plantent auch im Jahr 2019 über 95 Prozent der hessischen Kommunen den Haushalts-

ausgleich im ordentlichen Ergebnis gegebenenfalls unter Rückgriff auf ihren Rücklagebestand.

Zudem werden die zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen gestiegenen haushaltsrechtlichen Anforderungen bereits für das Jahr 2019 überwiegend erfüllt. Circa 70 Prozent der Kommunen erreichen in der Haushaltsplanung 2019 den Ausgleich im Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und etwa 75 Prozent der Kommunen weisen bereits die vollständige Bildung der geforderten Liquiditätsreserve nach § 106 HGO nach. Über die Hälfte der hessischen Kommunen verfügen Ende 2018 über Rücklagen im ordentlichen Ergebnis von insgesamt 3,4 Milliarden Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtsumme um 0,5 Milliarden Euro sowie die Zahl der Kommunen, die Rücklagen ausweisen können, von 188 auf 229 Kommunen gestiegen.

Mit dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE wurden die in der Vergangenheit aus Altfehlbeträgen entstandenen kumulierten Kassenkredite zum 31. Dezember 2018 abgelöst. Zusammen mit der Möglichkeit, bis Ende 2018 nicht abgedeckte Fehlbeträge einmalig mit den Eigenkapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 zu verrechnen, versetzt dies betroffene Kommunen in die Lage, ihre Haushaltswirtschaft künftig nachhaltig und nach den gesetzlichen Anforderungen auszurichten.

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr werden die Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs 2020 um insgesamt 788 Millionen Euro steigen. Die entsprechenden Planungsdaten wurden an die Kommunen übermittelt und können nun in den Haushaltsplanungen vor Ort berücksichtigt werden.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2020; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die weitere gute Lage der Kommunalfinanzen begründet für das Jahr 2020 und den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich unter dem zum 1. Januar 2019 veränderten Rechtsrahmen darzustellen. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Verfehlt eine Kommune die Anforderungen des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, verfügt aber über ausreichende ungebundene Liquidität, um die Differenz zwischen dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung einschließlich gegebenenfalls dem Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse auszugleichen, kommt das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde grundsätzlich in Betracht. Unter „ungebundene Liquidität“ fallen alle Mittel, die nicht für den Liquiditätspuffer nach § 106 HGO, Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen sowie Belastungen aus Vorjahren benötigt werden. Formelle Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist die Erstellung eines Liquiditätsnachweises in Form eines vereinfachten Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommune. Ein entsprechendes elektronisches Muster steht auf der Homepage des HMdIS unter <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> zum Download bereit.

3. Nachhaltige Haushaltswirtschaft, Rücklagenbildung

Die Verpflichtung zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft (§ 10 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) erfordert es, für den Fall konjunktureller Eintrübungen Vorsorge zu treffen. In Anbetracht der nach wie vor günstigen finanziellen Rahmenbedingungen sollten daher Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Dies gilt in besonderem Maße für Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuererträgen betroffen sind oder waren. Die empfohlene Rücklagenbildung hilft im Ereignisfall Steuererhöhungen oder Kürzungen der Aufwandsseite (insbesondere bei den freiwilligen Leistungen) zu vermeiden. Im Übrigen sind Haushaltsüberschüsse in Form von Liquidität im Rahmen der Kreditgenehmigungsprüfung zu berücksichtigen, da die Kreditaufnahme gegenüber der Eigenfinanzierung nach § 93 Abs. 3 HGO nachrangig ist.

4. Liquiditätspuffer, Liquiditätsnachweis

a) Liquiditätspuffer

Die Kommunen, deren Liquiditätspuffer nach § 106 HGO noch nicht vollständig aufgebaut ist, müssen diese Anforderung ab dem Haushaltsjahr 2020 erfüllen. Für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse reicht es aus, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive aufgebaut wird.

b) Liquiditätsnachweis

Alle Kommunen haben ab dem Haushaltsjahr 2020 folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens **bis zum 31. Januar 2020** vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31. Dezember des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31. Dezember des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.

– Zu § 106 HGO:

Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres zu berichten. Dabei ist anzugeben:

- Bestand der Liquiditätsreserve,
- gebundene Liquidität (zum Beispiel übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen),
- verbleibende Liquidität.

Dieser Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

5. Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage

- a) Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 FAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. Die fiskalische Funktion der Kreisumlage gestattet es den Landkreisen, ihren verbleibenden Finanzbedarf zu decken, der grundsätzlich im Gleichrang mit den finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen steht. Bei der Festsetzung der Kreisumlage „überschreitet der Landkreis seine Finanzhoheit und greift dann unzulässig in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit ein, wenn die Kreisumlage dauerhaft die finanzielle Mindestausstattung kreisangehöriger Gemeinden verletzt oder der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt“ (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013, BVerwGE 145, 378; BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2019, NVwZ 2019, 1279).

Diesen von der Rechtsprechung bestätigten verfassungsrechtlichen Erfordernissen tragen die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO Rechnung, die das HMdIS am 3. November 2017 zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage bekannt gegeben hat. Die Hinweise verpflichten die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf nachvollziehbar herzuleiten und die Bedarfssituation der umlageverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Bei Hebesatzerhöhungen sind die Umlageverpflichteten vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Ansonsten steht es den Landkreisen frei, in welcher Form sie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligen. (BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2019, NVwZ 2019, 1279).

- b) Seit der Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2016 profitieren die Landkreise erheblich von höheren Zuweisungen und steigenden Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlagen.

Die Auswertung der Plan- und Rechnungsergebnisdaten seit 2015 haben für die hessischen Landkreise fast durchgehend erhebliche Ergebnisverbesserungen mit steigender Tendenz von jährlich insgesamt 200 bis 300 Millionen Euro gegenüber der Planung ergeben. Mehrfach kam es zu jahresbezogenen Abweichungen bei einzelnen Kreisen von über 20 bis 40 Millionen Euro. Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise per 31. Dezember 2018 weist insgesamt einen Überschuss von circa 400 Millionen Euro aus und verbessert sich gegenüber dem Vorjahr 2017 (300 Millionen Euro). Auch für das Haushaltsjahr 2019 sind bei den hessischen Kreisen weitere ungeplante Ergebnisverbesserungen zu erwarten.

Bei der Bemessung der Hebesätze für die Kreisumlage hat diese Verbesserung der Kreisfinanzen größtenteils noch keinen Niederschlag gefunden. Im Durchschnitt blieben die Hebesätze für die Kreisumlage in den 21 Landkreisen von 2018 und 2019 nahezu unverändert.

Der Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie die Finanzlage der umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden gebieten es, dass die betreffenden Kreise bei ihren Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan vor den Hintergrund der erheblichen Plan-Ist-Differenzen der letzten Jahre eine realitätsnähere Prognose vornehmen. Bei der Prüfung der Kreishaushalte werden die Aufsichtsbehörden die Bedarfsermittlung der Landkreise und ihre Haushaltsansätze entsprechend kritisch zu würdigen haben. Stellen die Aufsichtsbehörden unrealistische Planansätze fest, kommen die Rückgabe des Planes zur

Überarbeitung und gegebenenfalls die Anpassung der Hebesätze der Kreisumlage durch den Landkreis in Betracht.

Sofern eine Hebesatzsenkung durch den Landkreis erfolgt, in den nächsten Haushaltsjahren durch steigende Bedarfe (unter anderem im Zusammenhang mit der Übertragung neuer Aufgaben, zum Beispiel durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) aber eine Erhöhung der Kreisumlage erforderlich wird, würdigen die Aufsichtsbehörden diese flexible Bedarfsorientierung im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung nach § 50 Abs. 6 FAG.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Haushaltsüberprüfungsverfahren stehen die Regierungspräsidien vor Verabschiedung der Kreishaushalte in bewährter Weise für Konsultationsgespräche bereit.

- c) Den Landkreisen ist es grundsätzlich gestattet, nach § 52 Abs. 1 HKO, § 92 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 23 GemHVO Rücklagen zu bilden. Allerdings ist das System der Haushaltswirtschaft der Landkreise als umlagenfinanzierte Gebietskörperschaft nicht darauf ausgerichtet, gezielt und ohne Deckelung Rücklagen zu Lasten der Umlageschuldner aufzubauen. Ein Aufbau von Rücklagen setzt vielmehr einen konkret zu benennenden künftigen Bedarf voraus. Landkreise, die hohe Überschüsse im Haushaltsvollzug erzielen, sind verpflichtet, dies bei der Bemessung der Kreisumlage im nächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen.
- d) Nicht wenige Kreise verfügen derzeit über eine außerordentlich hohe Liquidität. Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme (§ 93 Abs. 3 HGO) kommen daher Genehmigungen für Investitionskredite nach § 103 HGO nicht in Betracht, soweit der Finanzierungsbedarf über die vorgehaltene Liquidität abgedeckt werden kann. Bei dieser Einschätzung haben die Aufsichtsbehörden Beiträge an das Sondervermögen Hessenkasse, Sondertilgungen, Belastungen aus Vorjahren, Mittel für den Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 HGO sowie jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen zu berücksichtigen.

6. Gesamtabschluss

Zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes insbesondere der kleineren Städte und Gemeinden ist künftig vorgesehen, dass die derzeitige Pflicht zur Aufstellung eines doppischen Gesamtabschlusses für Kommunen unter 20.000 Einwohnern aufgehoben und durch erweiterte Teilabschlüsse ersetzt werden soll. Im Vorgriff zu dieser gesetzlichen Änderung wird daher nicht beanstandet, wenn diese Kommunen den Gesamtabschluss nicht aufstellen.

7. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen (sowohl Nichtschutzschirmkommunen als auch neuerdings Schutzschirmkommunen) steht das Beratungsangebot des kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdIS und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltskonsolidierung, zur dauerhaften Vermeidung von Fehlbedarfen behandelt sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden.

8. Aufhebung von Erlassen

Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6. Mai 2010 (StAnz. S. 1470) sowie die Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie vom 4. März 2014 (sogenannter „Herbsterlass“, n.v.) verfolgten das Ziel, die damals überwiegend defizitären Kommunalhaushalte über einzelne Konsolidierungsvorgaben (zum Beispiel Straßenbeiträge, Grundsteuerhebesätze) sukzessive wieder auszugleichen. Da dieses Ziel zwischenzeitlich erreicht wurde und zudem die Rechtslage (Neuregelung des Haushaltswirtschaftsrechtes im Zuge der HESSENKASSE sowie bei der Erhebung von Straßenbeiträgen) erheblich verändert wurde, werden die genannte Erlasse aufgehoben.

Wiesbaden, den 29. November 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 2-15i04-01-19/002

StAnz. 51/2019 S. 1320

964

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 25. Oktober 2018 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um 3 Schmuckstücke (750er Goldring mit 4 Steinreihen besetzt, 750er Goldring mit einer Krone aus 26 kleinen und einem großen Stein und ein Perlenohrstecker-Modenschmuck).

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 1. April 2020 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2019

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 278/19

StAnz. 51/2019 S. 1323

965

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 16. November 2018 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um folgende Gegenstände:

- Bit-Steckschlüsselsatz, 24teilig pluspunkt
- Doppelsteckdose, rot/schwarz
- Lithium-Ionen-Akku-Bohrschrauber, Bosch, PSR 18 LI 2
- Black & Decker, Bohrschrauber orange
- LED Strahler + Bewegungsmelder ZTLG-20-SB-6500 in grau
- LED Strahler in schwarz, Gestell in orange
- Baustellenverlängerungskabel in rot
- AEG CD Mikro System, schwarz Typhoon Lautsprecher Paar schwarz
- Mirco Hifi System, M333A/MP3 schwarz
- Stichsäge, Alpatools, AST350E INF-1437-G_1/2005/08 dunkelgrün
- Electro Screwdriver Set, NO: 6036
- Gasdruckminderer (50mbar) mit Schlauch in orange
- Heizofen, FH902T in weiß endet mit Lfd. Nr. 23
- Herdplatte, studio, 23182820
- Musikbox, Temeisheng
- Schleifgerät in blau 600W 104730B/2001
- Elektrosäge Merox+1Sägeblatt 008-000215 grün/schwarz endet mit Lfd. Nr. 27

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 3. April 2020 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2019

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 25/19

StAnz. 51/2019 S. 1323

966

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 11. und 15. Januar 2018 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich jeweils um einen Bosch Akku-Winkelschleifer GWS 18-125 V-LI Professional.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. Januar 2020 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. November 2019

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

V 12 – 21a 02 – 291/19

StAnz. 51/2019 S. 1324

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

967

Mitteilung zur Art und Weise der Veröffentlichung des „Überblicks über die für die hessischen Anteile an den Einzugsgebieten von Weser und Rhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ nach § 83 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 84 und 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 54 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in Kraft getreten. Durch die EG-WRRL wurden die bisherigen Maßnahmen, Pläne und Kontrollen der hessischen Wasserwirtschaft in einen europäischen Rahmen integriert. Die EG-Richtlinie ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), sowie das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), in nationales Recht umgesetzt.

Grundsätzliches Ziel ist nach §§ 27 und 47 WHG das Erreichen des guten Zustandes beziehungsweise des guten ökologischen Potentials aller Oberflächengewässer und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Fristverlängerungen sind nach § 29 Abs. 2 bis 4 und § 47 Abs. 2 WHG zulässig.

Parallel dazu fordert das WHG in § 85 auf, eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit zu fördern, was unter anderem neben der ständigen aktiven Einbeziehung aller interessierten Stellen auch die in § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG geregelte Veröffentlichung eines Überblicks über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 umfasst.

Die für Hessen festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung entsprechen denen der Flussgebietsgemeinschaften Weser und Rhein. Die Dokumente „Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie; Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein“ der FGG Rhein und „EG-Was-

serrahmenrichtlinie; Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser; Anhörungsdokument 2019 zur Information der Öffentlichkeit“ der FGG Weser werden ab dem 21. Dezember 2019 bis zum 22. Juni 2020 für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die jeweiligen ausgelegten Dokumente der Flussgebietsgemeinschaften Weser und Rhein gelten in dieser Anhörung ausschließlich für die hessischen Anteile der Einzugsgebiete.

Zusätzlich erfolgt die Offenlegung auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) mit einem entsprechenden Hinweis und Link auf der Startseite.

Jede Person kann gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat III 1, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden (E-Mail-Adresse be-teiligung.wrrl@umwelt.hessen.de), bis zum 22. Juni 2020, schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen.

Zum Zwecke einer transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung ist beabsichtigt, auch die im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen, deren Auswertungen und deren mögliche Auswirkungen auf den „Überblick über die für die hessischen Anteile an den Einzugsgebieten von Weser und Rhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021-2027 für die hessischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen <http://www.flussgebiete.hessen.de> zu veröffentlichen. Stellungnehmende natürliche Personen werden auf die Datenschutzhinweise sowie das Erfordernis der mit der Stellungnahme einzureichenden Datenschutzerklärung hingewiesen. Beide Dokumente sind unter <http://www.flussgebiete.hessen.de> veröffentlicht sowie an den Auslegungsstandorten erhältlich.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

III 1 – 079d 22.11 – 2019

StAnz. 51/2019 S. 1324

Auslegungsorte und Ansprechpartner

Behörde	Gebäude	Hinweise für Interessenten	Ansprechpartner
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden	Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten von 9 bis 15:30 Uhr oder nach Vereinbarung. Bitte an der Pforte melden.	Frau Ehrle-Manthey Tel.: 0611/815-1312 Frau Mayer Tel.: 0611/815-1301
Regierungspräsidium Darmstadt Standort Darmstadt	Hilpertstraße 31, Raum B2.32.02 (3. OG) 64295 Darmstadt	Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten 9 bis 15:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung. Bitte am Empfang melden.	Frau Saurenhaus Tel.: 06151/12-6289 Frau Scheufler Tel.: 06151/12-6307 Frau Lemke Tel.: 06151/12-3717
Regierungspräsidium Darmstadt Standort Frankfurt am Main	Gutleutstraße 114, Raum 7.6.12 (7. Stock) 60327 Frankfurt am Main	Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten 9 bis 15:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung. Bitte am Empfang melden.	Frau Franke Tel.: 069/2714-2962 Herr Dr. Ormond Tel.: 069/2714-2951
Regierungspräsidium Darmstadt Standort Wiesbaden	Lessingstraße 16-18, Raum 189 65189 Wiesbaden	Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten 9 bis 15:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung. Bitte am Eingang melden.	Frau Tremper Tel.: 0611/3309-2220 Herr Gäfgen Tel.: 0611/3309-2227 Frau Pauli Tel.: 0611/3309-2118
Regierungspräsidium Gießen	Marburger Straße 91, Raum 121 35396 Gießen	Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten 9 bis 15:30 Uhr (Freitag bis 13 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung.	Frau Keuser Tel.: 0641/303-4179 Herr Dr. Leps Tel.: 0641/303-4130
Regierungspräsidium Kassel, Standort Kassel	Am Alten Stadtschloss 1 Raum 612 34117 Kassel	Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten 9 bis 15:30 Uhr (Freitag bis 13 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung. Bitte am Empfang melden.	Herr Dr. Marburger Tel.: 0561/106-3590
Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld	Hubertusweg 19, Raum B 2.04 36251 Bad Hersfeld	Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten 9 bis 15:30 Uhr (Freitag bis 13 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung. Bitte am Empfang in Gebäude A melden.	Herr Ruscher Tel.: 0561/106 2837 Herr Walter Tel.: 0561/106 2839

968

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Wartig Chemieberatung GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 35037 Marburg wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 12. Mai 2020.

Wiesbaden, den 28. November 2019

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-L-148-1080-2019

StAnz. 51/2019 S. 1325

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

969

 DARMSTADT

Aufhebung der Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Pfungstadt und der Gemeinden Alsbach-Hähnlein und Bickenbach zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), wird angeordnet:

Die Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Pfungstadt und der Gemeinden Alsbach-Hähnlein und Bickenbach, alle Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 7. April 1994 (StAnz. S. 1163) in der Fassung vom 8. August 2000 (StAnz. S. 2695) wird zum 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Darmstadt, den 11. November 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/2019 S. 1326

970

Öffentliche Aufforderung nach § 149 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG)

Der jeweilige Inhaber der nachstehend aufgeführten, im Berggrundbuch eingetragenen Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird aufgefordert, sein Recht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 44 – Bergaufsicht –, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, anzuzeigen.

– Stand des Berggrundbuches: 31. Dezember 1981 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, c) Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung, Band, Blatt, Grundakte	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer(in)

Amtsgericht Bad Schwalbach

- 165 a) **Rabenlay, Dch**, b) Bad Schwalbach, I, 14, –,
c) Gewerkschaft Dachschiefergrube Hohenstein
- 166 a) **Seelemann, Dch**, b) Bad Schwalbach, III, 62, –,
c) 1) Mathias Lossen und Ehefrau Babette, geb. Werle,
Michelbacher Hütte, 2) Johann Wilhelm Lossen,
Wiesbaden, 3) Heinrich Seelemanns Erben, Michelbach
und Anna Maria, geb. Weyam, Michelbach

Amtsgericht Biedenkopf, ehemals Amtsgericht Biedenkopf, Zweigstelle Gladenbach

- 170 a) **Glaeser, Ni**, b) –, II, 47, –,
c) Gewerkschaft Glaeser, Endbach
- 171 a) **Albion, Fe**, b) Gladenbach, I, 32, –,
c) Barbara Erzbergbau AG, Siegen

Amtsgericht Biedenkopf

- 180 a) **Berghäuschen, Cu, Pb, Ag**, b) –, V, 188, –,
c) Gewerkschaft Berghäuschen
- 181 a) **Consolidiertes Grubenfeld für den Eisensteinbergbau in den Gemarkungen Allendorf, Friedensdorf, Buchenau und einem Teil der Gemarkung Elmshausen, Fe**,
b) Biedenkopf, III, 99, –, c) Mannesmann AG

Amtsgericht Büdingen

- 117 a) **Bergmanns=Zuversicht, Fe**, b) Eckartsborn, I, 2, –,
c) Barbara Erzbergbau AG, Düsseldorf

Amtsgericht Dillenburg

- 668 a) **Neuermuth, Cu**, b) –, I, 45, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 669 a) **Alterschellenberg, Fe**, b) –, IX, 322, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 670 a) **Kunigunde, Fe, Cu**, b) –, VII, 245, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar

Amtsgericht Dillenburg, Zweigstelle Herborm, ehemals Amtsgericht Herborm

- 565 a) **Brückenwiese, Pb**, b) –, 23, 664, –,
c) Gewerkschaft Goldhütte, Merkenbach
- 566 a) **Marcella, Ni, Co, Mn**, b) –, 24, 671, –,
c) Gewerkschaft Paßauf, Roth
- 567 a) **Vorsicht II, Ni, Co, Mn**, b) –, 24, 672, –,
c) Gewerkschaft Paßauf, Roth
- 568 a) **Schutz, Ni, Co, Mn**, b) –, 24, 673, –,
c) Gewerkschaft Paßauf, Roth
- 569 a) **Wehr, Ni, Co, Mn**, b) –, 24, 674, –,
c) Gewerkschaft Paßauf, Roth
- 570 a) **Paßauf, Co, Mn**, b) –, 24, 675, –,
c) Gewerkschaft Paßauf, Roth
- 571 a) **Lenzgrube, Fe**, b) –, 36, 1048, –,
c) Gewerkschaft a. R. Lenzgrube, 1) Hermine Prym, geb. Merttens, Ehefrau des Fabrikbesitzers August Prym, Villa Waldfriede, Stolberg/Rheinland, 2 3/10 Kuxe, 2) Louise Daniels, geb. Merttens, Witwe des Bürgermeisters Joseph Daniels, Wiesbaden, 2 3/10 Kuxe, 3) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, 123 4/10 Kuxe
- 572 a) **Neue Constanze, Cu**, b) –, 40, 1170, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar

Amtsgericht Frankenberg (Eder)

- 116 a) **Louisensglück II, Fe, Mn**, b) Battenberg, V, 90, –,
c) Gewerkschaft Louisensglück II, Köln

Amtsgericht Friedberg, ehemals Amtsgericht Butzbach

- 98 a) **Mariazell, Mn, Fe**, b) Bodenrod, I, 1, –,
c) 1) Bankbeamter Karl Seim, Gotha/Thüringen, 2) Thea Maria Rabe, geb. Petri, geb. 17.2.1908, Kaiser-Friedrich-Promenade 86, Bad Homburg, 3) Elisabeth Marie Petri, geb. 13.6.1909, Nordanlage 55, Gießen; zu 1 bis 3 in Erbengemeinschaft zu 23/24, 4) Richard Weber, Soldat im Infanterie Regiment No. 91, Oldenburg zu 1/24
- 99 a) **Wingertsberg, Fe**, b) Griedel, I, 1, –,
c) Mannesmann AG, Düsseldorf

Amtsgericht Friedberg

- 144 a) **Carlsfund, Fe, Mn**, b) Ober-Rosbach, I, 4, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar

Amtsgericht Fürth

- 81 a) **Morgenröthe, Fe, Mn**, b) Waldmichelbach, I, 4, –,
c) Dillinger Hüttenwerke AG, Dillingen

Amtsgericht Gelnhausen

- 39 a) **Neu mexico, Cu**, b) –, I, 2, –,
c) Barbara Erzbergbau AG, Siegen
- 40 a) **Rudolph II, Fe**, b) Gelnhausen, I, 2, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg

Amtsgericht Gelnhausen, ehemals Amtsgericht Schlüchtern

- 49 a) **Hector, Fe**, b) Steinau, I, 7/1, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen
- 50 a) **Schloßvogt, Fe**, b) Steinau, I, 7/2, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen
- 51 a) **Eisenkopf, Fe**, b) Steinau, I, 7/3, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen
- 52 a) **Borgels, Fe**, b) Steinau, I, 7/4, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen
- 53 a) **Herrenfeld, Fe**, b) Steinau, I, 7/5, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen
- 54 a) **Jungfrau, Fe**, b) Steinau, I, 7/6, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen

- 55 a) **Harnisch, Fe**, b) Steinau, I, 7/7, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen
- 56 a) **Hohenzell, Fe, Brk, FeS₂**, b) Steinau, I, 7/8, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen
- 57 a) **Hohenzell II, Fe, Brk, FeS₂**, b) Steinau, I, 7/9, –,
c) Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen

Amtsgericht Idstein

- 131 a) **Amalie, Tonerde**, b) –, I, 27, –,
c) Joseph Wilhelm Bürkart, Köln
- 132 a) **Caroline II, Dch**, b) –, II, 67, –,
c) Wilhelm Schmalenbach und Luise Schmalenbach, geb. Dickerhoff Erben, Wiesbaden

Amtsgericht Limburg a. d. Lahn

- 408 a) **Catharine, Mn**, b) –, III, 78, –,
c) Oberhessische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gießen
- 409 a) **Käthchen, Dch**, b) Camberg, III, 76, –,
c) Gewerkschaft Käthchen

Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Zweigstelle Hadamar, ehemals Amtsgericht Hadamar

- 233 a) **Gehäß, Walkelerde**, b) –, 3, 113, –, c) Gewerkschaft a. R. Gehäß 1) Philipp Heibach's Erben, a) Lehrer Philipp Heibach, Eichberg, b) Erben der Louise Jung, geb. Heibach, Allendorf, c) Henriette Velten, geb. Heibach, Allendorf, d) Heinrich Heibach, Lützendorf bei Weilmünster, e) Christian Heibach, Königsberg bei Rodheim a. Bieber, f) Theodor Heibach, Ems, 2) Frau Amalie Kurz, geb. Heibach, Allendorf bei Weilburg
- 234 a) **Cäcilie, Fe**, b) Hadamar, 4, 133, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 235 a) **Emma, Fe**, b) –, IV, 136, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 236 a) **Haltschlag, Fe**, b) –, IV, 139, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg

Amtsgericht Michelstadt

- 138 a) **Wilibald, Fe, Mn**, b) Hetzbach, I, 1, –,
c) Gewerkschaft Wilibald

Amtsgericht Rüdesheim am Rhein

- 182 a) **Jägerhorn, Fe, Walkelerde**, b) –, II, 79, –,
c) Fabrikant Carl Brass und Ehefrau Maria, geb. Halenza, Mainz, als Gesamtgut
- 183 a) **Marienthal, Fe, Mn**, b) –, III, 103, –,
c) Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke GmbH, Völklingen/Saar
- 184 a) **Nabelberg, Dch**, b) –, III, 114, –,
c) Die Wispertaler Schiefergewerkschaft
- 185 a) **Schlackenbergr, Fe, Walkelerde**, b) –, IV, 143, –,
c) Fabrikant Carl Brass und Ehefrau Maria, geb. Halenza, Mainz, als Gesamtgut
- 186 a) **Thoneisenstein, Fe**, b) –, IV, 155, –,
c) Fabrikant Carl Brass und Ehefrau Maria, geb. Halenza, Mainz, als Gesamtgut
- 187 a) **Gute Hoffnung, Fe, Mn**, b) Johannisberg, II, 61, –,
c) Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke GmbH, Völklingen/Saar
- 188 a) **Sußberg, Fe, Walkelerde**, b) Mittelheim, IV, 144, –,
c) Fabrikant Carl Brass und Ehefrau Maria, geb. Halenza, Mainz, als Gesamtgut

Amtsgericht Usingen

- 153 a) **Onkel Braesig, Fe**, b) –, III, 102, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg

Amtsgericht Weilburg

- 1033 a) **Wilhelm Zugang, Mn**, b) –, I, 10, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 1034 a) **Neufund II, Fe**, b) –, IX, 256, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 1035 a) **Maienberg, Fe**, b) –, X, 281, –,
c) Barbara Erzbergbau AG, Siegen
- 1036 a) **Völpel, Walkelerde**, b) –, XIII, 388, –,
c) Konrad Seelbach und Johannes Seelbach, Allendorf, Erben
- 1037 a) **Marcus, Fe, Mn**, b) –, XIV, 398, –,
c) Mannesmann AG, Düsseldorf

- 1038 a) **Georgsfund, Mn**, b) –, XIV, 412, –,
c) Barbara Erzbergbau AG, Siegen
- 1039 a) **Traube, Mn**, b) –, XV, 448, –,
c) Barbara Erzbergbau AG, Siegen
- 1040 a) **Wilhelmszeche, Mn**, b) –, XVI, 452, –,
c) Barbara Erzbergbau AG, Siegen
- 1041 a) **Narciß, Tonerde**, b) –, XVI, 465, –,
c) Capitain & Co. OHG, Vallendar
- 1042 a) **Laterne, Mn**, b) Runkel, I, 28, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 1043 a) **Linsenberg No. 1, Mn**, b) Runkel, I, 31, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 1044 a) **Linsenberg No. II, Fe, Mn**, b) Runkel, I, 32, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 1045 a) **Einigkeit, Fe**, b) Runkel, II, 41, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 1046 a) **Hülfegottes, Fe**, b) Runkel, II, 56, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 1047 a) **Finsterriß, Mn**, b) Runkel, III, 105, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 1048 a) **Gaßengarten, Mn**, b) Runkel, III, 110, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 1049 a) **Hülfegottes, Fe**, b) Runkel, IV, 129, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 1050 a) **Seegengottes, Fe**, b) Runkel, V, 186, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 1051 a) **Weißehohl, Fe**, b) Runkel, VI, 202, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 1052 a) **Fauleseite, Fe**, b) Runkel, VII, 250, –,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 1053 a) **Hainbergerfeld, Fe**, b) Runkel, XI, 400, –,
c) Lehrer Wilhelm Hendorf zu Singhofen/Lahn und Ehefrau Katharina, geb. Kunkler zu Wolfenhausen in Errungenschaftsgemeinschaft
- 1054 a) **Birken, Fe**, b) Runkel, XIII, 454, –,
c) Gewerkschaft Birken, Siegen
- 1055 a) **Dünnberg, Fe**, b) Runkel, XIII, 477, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg

Amtsgericht Wetzlar, ehemals Amtsgericht Ehringshausen

- 147 a) **Heinrichswonne, Fe**, b) –, II, 42, 92,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 148 a) **Petersfund, Fe**, b) –, III, 27, 127,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 149 a) **Regent, Fe**, b) –, III, 4, 104,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 150 a) **Rothenburg, Fe**, b) –, III, 8, 108,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg

Amtsgericht Wetzlar

- 340 a) **Metallus, Fe**, b) –, I, 27, 89,
c) Mannesmann AG, Düsseldorf
- 341 a) **Unverhofftes Glück, Fe**, b) –, I, 8, 20,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 342 a) **Koenigsgraetz, Fe**, b) –, V, 7, 112,
c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar
- 343 a) **Koenigsgraetz, Cu**, b) Braunfels, 13, 140, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg
- 344 a) **Crescenzia, Fe**, b) Braunfels, 13, 126, –,
c) Harz-Lahn-Erzbergbau AG, Bad Harzburg

Amtsgericht Wiesbaden, ehemals Amtsgericht Hochheim am Main

- 9 a) **Kraft, Fe**, b) –, 1, 6, –,
c) Fabrikant Carl Brass und Ehefrau Maria, geb. Halenza, Mainz, Gesamtgut nach Errungenschaftsgemeinschaft

Amtsgericht Wiesbaden

- 65 a) **Rothkehlchen, Dch**, b) –, IV, 76, –,
c) Witwe des Weingutbesitzers Alexander Meier, Marie, geb. Diefenbach, Wiesbaden, Luisenstraße 12

Zur Anzeige sind auch die Inhaber der im Berggrundbuch eingetragenen dinglichen Rechte berechtigt. Die vorgenannten Rechte bleiben nach Maßgabe der Vorschriften des BBergG nach § 149 BBergG aufrechterhalten, soweit diese Rechte

- a) innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufforderung beim Regierungspräsidium Darmstadt angezeigt werden und

b) ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Bestätigung darf nach § 149 Abs. 4 BBergG nur versagt werden, soweit nicht feststeht, dass die betreffenden Rechte nach dem beim Inkrafttreten des BBergG geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder oder der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind. Rechte, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist; im Übrigen erlöschen Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

Wiesbaden, den 29. November 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Wi 44 - 76 b 32 01 – 7/17

StAnz. 51/2019 S. 1326

971

Vorhaben: Erweiterung einer Anlage der Nouryon Industrial Chemicals GmbH im Industriepark Höchst

Die Nouryon Industrial Chemicals GmbH, Werk Frankfurt, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage Methan-Kreislaufchlorierung, Gebäude C509 ff, in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt-Höchst, Flur: 23, Flurstück: 1/56.

In der Anlage Methan-Kreislaufchlorierung soll im Anlagenteil Methanolyse die Produktionskapazität für Chlormethyl von 47.225 t/Jahr auf 100.000 t/Jahr erhöht werden. Die vorgesehene Änderungen umfassen eine Erweiterung der bestehenden Ammoniak-Kälteversorgung sowie die Errichtung eines Chlormethyl-Tanklagers (Gebäude B571).

Da mit dem Vorhaben umfangreiche Baumaßnahmen verbunden sind, beantragt die Antragstellerin zusätzlich die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für vorbereitende Baumaßnahmen zur Errichtung der Fundamente im Bereich der Kälteanlage C509 sowie der Tanktasse von B751. Es ist geplant, mit den vorbereitenden Baumaßnahmen Februar/März 2020 zu beginnen, um die Änderungen der Anlage im dritten/vierten Quartal 2020 in Betrieb nehmen zu können.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz war auch zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die bestehende Anlage liegt in einem seit Jahren industriell genutzten Gebiet.
Bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um versiegelte beziehungsweise im industriellen Kontext bereits früher genutzte Flächen.
- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundes-Naturschutz-Gesetzes sind nicht betroffen.
- Beim Bau der Verdichterstation und des Tanklagers wird der während der Bauphase anfallende Bauschutt und Bodenaushub als Abfall entsorgt. Entsorgungskapazitäten sind über das Entsorgungscenter des Industrieparks vorhanden.
- Durch die geplanten Änderungen der Anlage erhöhen sich zukünftig zwei Abfallströme, für die jedoch Entsorgungskapazitäten vorhanden sind. Ein Abfallstrom wird entfallen.
- Im Rahmen der Erweiterung wird die bestehende Abwasserkolonne so optimiert, dass die zusätzlichen Abwässer im Teilstrom sicher vorbehandelt werden können. Durch gleichzeitige

Änderung interner Prozessschritte wird die Salzfracht im Abwasser deutlich gesenkt.

Höhere Frachten an CSB und BSB werden in erster Linie durch Methanol verursacht, welches nahezu vollständig in der nachgeschalteten Abwasseranlage des IPH abgebaut wird.

- Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gehandhabt.
- Die Abgase aus dem neuen Tanklager werden nach Abreinigung über eine mit Flüssigstickstoff gekühlte Kryo-Abgasreinigung geführt. Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten. Die weiteren projektbezogenen Änderungen führen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu keinen höheren Emissionen der Bestandsanlage.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schallimmissionssituation an den untersuchten Immissionsaufpunkten. Die Immissionsrichtwerte werden an allen untersuchten Aufpunkten um mindestens 7 dB(A) unterschritten; mit Belästigungen beziehungsweise erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen.
- Die Anlage ist Teil des bestehenden Betriebsbereichs der Nouryon Industrial Chemicals GmbH – Werk Frankfurt im Industriepark Höchst. Die angemessenen Sicherheitsabstände dieses Betriebsbereichs werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 23. Dezember 2019 (erster Tag) bis 22. Januar 2020 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.05 (6. OG) aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen zum Natur- und Lärmschutz sowie zur Abfallentsorgung.

Innerhalb der Zeit **vom 23. Dezember 2019 (erster Tag) bis 24. Februar 2020 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaefstelle-F@rpda.hessen.de beziehungsweise örtliche E-Mail-Adresse) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 25. März 2020

Uhrzeit: 10 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt –
Behördenzentrum,
Raum 3.6.40 im 3.OG,
Gutleutstraße 114 (Eingang: Familie Jürges Platz),
60327 Frankfurt am Main.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F 43.2 – 0312/12 – Gen36/2019
StAnz. 51/2019 S. 1328

972

Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG;
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 28. November 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 3. September 2018 wird der Firma InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, gesetzlich vertreten durch die InfraServ Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Vormann u. a., – Betreiberin –, nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, sowie der unter V. festgesetzten weiteren Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 65203 Wiesbaden, Rheingaustraße 190-196, Gemarkung: Wiesbaden-Biebrich, Flur: 34, Flurstück: 770/14, 770/20, Gebäudebezeichnung: Neubau: G 344, Bestand: G 345, G 346, G 328, G 329, F 387, F 377, H 316, das bestehende Heizkraftwerk, welches unter den Geltungsbereich der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung fällt, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.

Die Strom- und Dampferzeugung soll hinsichtlich des Umwelt- und Immissionsschutzes modernisiert werden. Dazu ist die Errichtung und der Betrieb zweier neuer Gasturbinenanlagen bestehend aus zwei weitgehend baugleichen Einheiten, jeweils Gasturbine mit Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung und mit allen erforderlichen Nebenanlagen vorgesehen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 17. Dezember (erster Tag) bis 31. Dezember 2019 (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, im Raum 361 aus und kann dort während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 1. Januar 2020 und läuft bis zum 31. Januar 2020.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV Wi- 43.2 GB-InfraServ Kraftwerk
Gasturbine/Abhitzeessel/18
StAnz. 51/2019 S. 1329

973

Grundwasserentnahme aus den vier Brunnen im Wasserkwerk Roßdorf der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in der Gemeinde Bruchköbel, Gemarkung Roßdorf, Flur 13, Flurstücke 110/21, 109/22 und 108/22;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH haben mit Schreiben vom 19. Juli 2019, nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den vier Brunnen in der Gemarkung Roßdorf, Flur 13, Flurstück Nr. 110/21 (Brunnen III), Flurstück Nr. 109/22 (Brunnen IV und V), und Flurstück Nr. 108/22 (Sammelbrunnen) bis zu maximal 115.000 m³ Grundwasser pro Jahr nicht zweckgebunden im Rahmen eines Leistungspumpversuches in einem begrenzten Zeitrahmen von sechs Monaten zu entnehmen. Zudem soll in dem oben genannten Zeitrahmen unverschmutztes Grundwasser mit einer Menge von bis zu 55 m³/h in den angrenzenden Abschnitt des Zulaufs zum Kirchbach eingeleitet werden.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlüssiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte zusätzliche Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 115.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Bis Ende 2007 war die Grundwasserentnahme aus den vier Brunnen bereits mit maximal 365.000 m³/a erlaubt. Derzeit darf eine erlaubte Grundwasserförderung von maximal 250.000 m³/a zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen. Die Grundwasserentnahme, mit einer mittleren Jahresentnahmemenge von circa 246.000 m³, findet seit 2009 statt. Der zeitlich begrenzte Leistungspumpversuch dient zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen und wird durch hydrogeologische und landschaftsökologische Monitoringmaßnahmen begleitet.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da es sich um einen zeitlich begrenzten Leistungspumpversuch handelt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 28. November 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F-41.1-79e06/01(5)KWMKK-6/5-E/B
StAnz. 51/2019 S. 1329

974**Anerkennung der Bürgerstiftung Helene Gröninger, Sitz Pfungstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 21. November 2019 errichtete Bürgerstiftung Helene Gröninger mit Sitz in Pfungstadt mit Stiftungsurkunde vom 27. November 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 27. November 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.02/2-2019

StAnz. 51/2019 S. 1330

978**Anerkennung der J. Eckstein Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. Dezember 2019 errichtete J. Eckstein Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 2. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/197-2018

StAnz. 51/2019 S. 1330

975**Anerkennung der Friemel Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. November 2019 errichtete Friemel Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 27. November 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 27. November 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/17-2019

StAnz. 51/2019 S. 1330

979**Anerkennung der Scope Foundation, Sitz Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 22. November 2019 errichtete Scope Foundation mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 2. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/2-2019

StAnz. 51/2019 S. 1330

976**Anerkennung der Bildungsstiftung Meyer/Tabellion, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. November 2019 errichtete Bildungsstiftung Meyer/Tabellion mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 27. November 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 27. November 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/885-2018

StAnz. 51/2019 S. 1330

980**Anerkennung der Elisabeth Fabian – Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit testamentarischem Stiftungsgeschäft vom 13. März 2015 und Stiftungssatzung vom 18. November 2019 errichtete Elisabeth Fabian – Stiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 2. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.14/4-2019

StAnz. 51/2019 S. 1330

977**Anerkennung der A. Dittmar Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. November 2019 errichtete A. Dittmar Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 29. November 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 29. November 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/19-2019

StAnz. 51/2019 S. 1330

981**Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Bochmann-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden**

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Stiftungszwecks der Bochmann-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden genehmigt.

Darmstadt, den 3. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.14/187-2018

StAnz. 51/2019 S. 1330

982 GIESSEN**Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG**

Der Philipps-Universität Marburg ist auf Antrag vom 22. Juli 2019 mit nachfolgendem Bescheid nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), am 3. Dezember 2019 die Genehmigung erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 4 in der gentechnischen Anlage UMR122 durchzuführen.

Nach § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2008 (BGBl. I S. 766) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 702, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

I. Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben der **Philipps-Universität Marburg, Biegenstr. 10, 35037 Marburg** – im Folgenden Betreiberin genannt – gerichtet auf die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 4 wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1 In der gentechnischen Anlage UMR122 ist die Durchführung der folgenden gentechnischen Arbeit zulässig:

„Replikation und Morphogenese von Filoviren – Infektion von genetisch veränderten Zellen, primären Zellen (Ergänzung der gentechnischen Arbeiten der Genehmigung vom 26.4.2006, Az. IVMr46-53r 30.03 UMR122.11.01)“ unter Verwendung der folgenden

Spenderorganismen:

- Ebolavirus (EBOV) und Marburgvirus (MARV), virale Einzelgene
- Homo sapiens sapiens, Einzelgene die bei der Replikation und Morphogenese von Filoviren eine Rolle spielen
- Fluoreszierende Reporter-/Markergene z.B. aus *Aequorea victoria* (GFP-Gen und Derivate) oder *Discosoma sp.* (DsRed-Gen oder Derivate), inkl. kurzer Peptidsequenzen zur Kopplung der fluoreszierenden Farbstoffe
- Bakterielle Endonukleasen wie z.B. Cas9-Gene
- sgRNA, homolog zu Sequenzen von zellulären Genen, die bei der Replikation und Morphogenese von Filoviren eine Rolle spielen

Empfängerorganismen:

- Etablierte Zelllinien der Risikogruppe 1 aus Maus (z.B. 3T3), Ratte (z.B. NRK), Meerschweinchen (z.B. GPC-16), Hamster (z.B. BHK-21) und Frettchen (z.B. Mpf)
- Primäre humane Zellen
- Primäre Zellen aus Maus, Ratte, Meerschweinchen, Hamster und Frettchen – Humane gentechnisch veränderte Zelllinie HEK293T

Vektoren:

- pSpCas9 (BB) -2A-Puro (PX459), pX333, pBS (Bluescript-Serie), pcDNA-Serie, pTM1 und Derivate, pCAGGS und Derivate, pEF6/His A und Derivate, pEGFP-N1 – C3 und Derivate, pECFP-N1 und Derivate, pEYFP-N1 und Derivate, sowie pINDUCER oder pGIBZ, psPAX2 und pVSV-G

GVO:

- Gentechnisch veränderte Ebolavirus (EBOV) und Marburgvirus (MARV) der Risiko gruppe 4 (jeweils mit mutierten viralen

Nukleinsäuren und/oder Reportergenen) sowie chimäre Filoviren aus MARV und EBOV der Risikogruppe 4 (MARV-EBOV-Hybridviren, mit mutierten viralen Nukleinsäuren und/oder Reportergenen), gemäß der Genehmigung vom 26.4.2006, Az. IVMr46-53r 30.03 UMR122.11.01

2. Ein vorhabenbezogener Projektleiter und eine stellvertretende vorhabenbezogene Projektleiterin sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.

3. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Gießen, den 3. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen

IV44-53r30.03.UMR122.11.12

StAnz. 51/2019 S. 1331

983**Renaturierung des Mönchswiesengrabens in der Gemarkung Beuern, Anbindung des Erlenwiesensbaches an den Mönchswiesengraben sowie Anlegen einer Flutmulde auf dem Flurstück Nr. 221, Flur 1;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Buseck plant die Renaturierung des Mönchswiesengrabens in der Gemarkung Beuern sowie die Anbindung des Erlenwiesensbaches an den Mönchswiesengraben. Des Weiteren ist die Anlage einer Flutmulde auf dem Flurstück Nr. 221, Flur 1 geplant. Die Maßnahme beginnt am Landesstraßendurchlass (L3126) des Erlenwiesensbaches und endet mit der Mündung des Mönchswiesengrabens in den Krebsbach. Im Bereich der Renaturierungsstrecke sind verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässers vorgesehen.

Es handelt sich hierbei um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die Renaturierung des Mönchswiesengrabens sowie dessen Anschluss an den Erlenwiesensbach ist ein Vorhaben zur Erreichung des guten ökologischen Gewässerzustandes. Die Errichtung einer Flutmulde soll Hochwasserereignissen entgegenwirken. Die Prüfung der einzelnen Schutzgüter ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotop. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile treten ebenfalls nicht auf.

Durch die naturnahe Umgestaltung des Mönchswiesengrabens und dessen Anschluss an den Erlenwiesensbach sind nach Um-

setzung der Maßnahme positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 27. November 2019

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0300/9-2015/1

StAnz. 51/2019 S. 1331

984 KASSEL

Plangenehmigung für die Renaturierung der Fuldaaue oberhalb der Grasbahnarena in Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Melsungen hat die Plangenehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Zunächst stellt die Anlage des naturnahen Nebengerinnes einen Eingriff in verschiedene Schutzgüter dar. Es können Beeinträchtigungen und nachteilige Auswirkungen durch die geplanten Bauarbeiten entstehen. Da diese jedoch nur von kurzer Dauer und geringer Intensität sind (temporär), sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Nach der Herstellung des Nebengewässers wird die Ansiedlung von Schwimmblattpflanzen, Schilf und standorttypischen Weichhölzern gefördert. Die naturraumtypischen amphibischen Bereiche erfahren eine deutliche Vergrößerung. Durch die hiermit einhergehende Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers wird es am Standort zu einer Verbesserung der Wasserqualität kommen. Gleichzeitig werden Laich- und Nahrungshabitate für Fische, Vögel, Wasserinsekten sowie Wassertiere wie den Bießer geschaffen. Die deutliche Verbesserung der Beschattung wirkt einer Aufheizung des Wasserkörpers entgegen, hierdurch wird das Sauerstoffaufnahmevermögen in der Fulda erhöht. Die positiven Auswirkungen überwiegen die in geringem Umfang und nur kurzfristig zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, den 4. Oktober 2019

Regierungspräsidium Kassel
RPKS – 31.3-79 i 033/5-2019/4

StAnz. 51/2019 S. 1332

985

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Herbert J. Gießler Stiftung“ mit Sitz in Melsungen

Die vom Vorstand in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Herbert J. Gießler Stiftung“ mit Sitz in Melsungen wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 27. November 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (5) – 24

StAnz. 51/2019 S. 1332

986

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Kurt-Wolff-Stiftung“ mit Sitz in Bad Arolsen

Die vom Vorstand in seiner Sitzung am 26. August 2019 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 27. November 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 25 d 04/11 (6) – 17

StAnz. 51/2019 S. 1332

987

Aufhebung der „Hospizstiftung Kassel“ mit Sitz in Kassel

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die „Hospizstiftung Kassel“ mit Sitz in Kassel mit Bescheid vom 27. November 2019 auf Antrag des Stiftungsvorstandes aufgehoben.

Kassel, den 28. November 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 – (1) – 62

StAnz. 51/2019 S. 1332

988

Staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG

Nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350), wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2020

Frau Vera Maria Berneiser, Deuil-La-Barre-Str. 34, 60437 Frankfurt am Main

als Beraterin für Schwangerschaftskonflikte staatlich anerkannt.

Kassel, den 4. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57 – 18 h 04/97

StAnz. 51/2019 S. 1332

989

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Manfred Burk mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk MR 18 des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2027.

Kassel, den 3. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 65 a 04.09 – KBZ – MR 18

StAnz. 51/2019 S. 1332

990**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Carsten Ludwig mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk ESW 9 des Werra-Meißner-Kreises bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2027.

Kassel, den 3. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 65 a 04.09 – KBZ – ESW 9

StAnz. 51/2019 S. 1333

993**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Dirk Rabe mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk ESW 12 des Werra-Meißner-Kreises bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2027.

Kassel, den 3. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 65 a 04.09 – KBZ – ESW 12

StAnz. 51/2019 S. 1333

991**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Ralf Krug mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk ESW 15 des Werra-Meißner-Kreises bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2027.

Kassel, den 2. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 65 a 04.09 – KBZ – ESW 15

StAnz. 51/2019 S. 1333

994**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Thomas Babilon mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk FD 4 des Landkreises Fulda bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2027.

Kassel, den 4. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 65 a 04.09 – KBZ – FD 4

StAnz. 51/2019 S. 1333

992**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Michael Ludwig mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk ESW 1 des Werra-Meißner-Kreises bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Kassel, den 2. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 65 a 04.09 – KBZ – ESW 1

StAnz. 51/2019 S. 1333

995**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Ralf Schultheis mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk FD 11 des Landkreises Fulda bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2027.

Kassel, den 2. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 – 65 a 04.09 – KBZ – FD 11

StAnz. 51/2019 S. 1333

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

996

Flurbereinigungsverfahren UF 1797 Reinheim – B 38/L 3114

Vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender erster Änderungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 29. November 2019

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – UF 1797

StAnz. 51/2019 S. 1334

Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Dezember 2008

1 Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Reinheim B38/L3114 wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Beschluss vom 10. Dezember 2008 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Reinheim B38/L3114 wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 7, Nrn. 117, 121, 126, 145 und 147;
Gemarkung Reinheim, Flur 5, Nr. 5/1;
Gemarkung Reinheim, Flur 7, Nrn. 23/6 und 122/6;
Gemarkung Reinheim, Flur 25, Nrn. 155 und 158;
Gemarkung Zeilhard, Flur 2, Nr. 314;

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Reinheim, Flur 8,
Nrn. 87/10, 87/18, 87/22, 87/24, 87/25, 87/26, 87/27, 87/29, 87/30, 87/31, 87/32, 87/33, 88/8-88/14, 91, 118/4, 118/5, 612 und 614/1;
Gemarkung Reinheim, Flur 9,
Nrn. 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19, 20/1, 20/3, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 24/2, 25/2, 93/1, 95/1, 96/1, 97/1 und 99/2;
Gemarkung Spachbrücken, Flur 6,
Nrn. 18/5, 18/6, 130/1, 130/2, 131-139, 310/3, 311/2, 317/2 und 320/1;
Gemarkung Spachbrücken, Flur 7,
Nrn. 246-253, 254/1 und 255/1;
Gemarkung Zeilhard, Flur 2,
Nrn. 117-120, 121/1, 121/2, 122, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2 und 126/2;

Das Flurbereinigungsgebiet hat nun eine Gesamtfläche von 1.400 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses

2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

2.1 An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbere-

inigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

2.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 2.1 und 2.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 2.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die oben genannten Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die oben genannten Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

3 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines oben angeführten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, gegenüber der die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5 Bekanntgabe

Dieser Änderungsbeschluss wird in den Gemeinden Stadt Reinheim, Stadt Groß-Bieberau, Groß-Zimmern, Roßdorf, Otzberg und Stadt Ober-Ramstadt öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte einen Monat ab seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Reinheim – Bauamt –, Cestaplatz 1, 64354 Reinheim, während der Dienststunden ausgelegt

6 Begründung

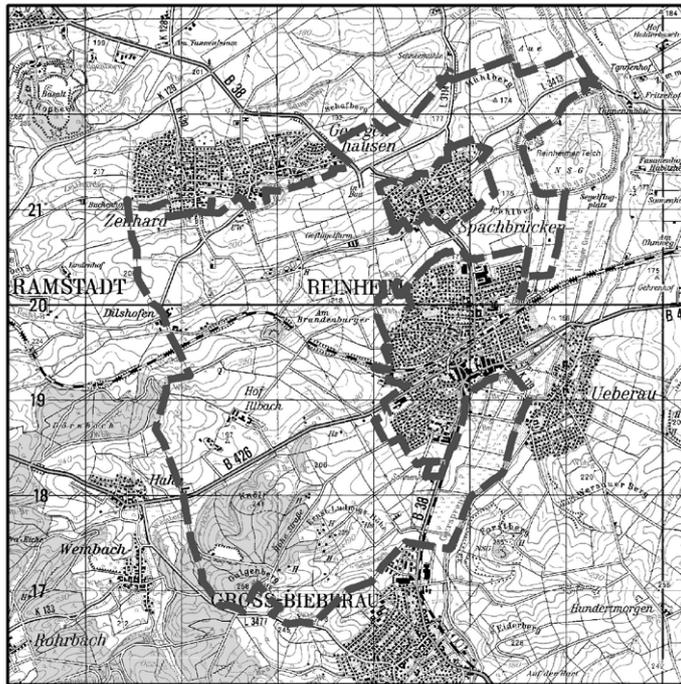
Zur Verbesserung der Qualität der Erschließung werden die unter 1.1 genannten Grundstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen. Feldwege sollen erneuert werden. Die Erneuerung ist im Interesse der Teilnehmergeinschaft und dient der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe.

Die unter Nr. 1.2 genannten Grundstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen, da hier Bauleitplanungen der Stadt Reinheim vorliegen, die die Stadt zeitnah umsetzen will. Um die Ziele der Bauleitplanungen nicht zu konterkarieren, ist der Ausschluss zweckmäßig.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist in der Sitzung am 7. August 2018 über die geplante Gebietsänderung angehört worden. Die vorliegende Gebietsänderung ist von allen Mitgliedern des Vorstandes befürwortet worden.

Heppenheim, den 16. Oktober 2019

Amt für Bodenmanagement Heppenheim



997

Flurbereinigungsverfahren UF 1804 Calden – Ortsumgehung B 7

Vom Amt für Bodenmanagement Korbach – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender erster Änderungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 29. November 2019

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – UF 1804

StAnz. 51/2019 S. 1335

Flurbereinigungsverfahren UF 1804 Calden – Ortsumgehung B 7

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren „UF 1804 Calden – Ortsumgehung B 7“, Landkreis Kassel wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 19. Dezember 2008 aufgrund der §§ 1 und 87 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren „UF1804 Calden – Ortsumgehung B 7“ zugezogen:

Gemarkung: Burguffeln

- Flur: 1
Flurstücke: 33/1, 34, 35, 36, 36/1, 37, 38, 39, 40, 53
- Flur: 6
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 29/1, 29/2

2. Es werden folgende Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren „Calden – Ortsumgehung B 7“ ausgeschlossen:

Gemarkung: Calden

- Flur: 2
Flurstücke: 34/2

- Flur: 3
Flurstücke: 19/23, 19/24, 22, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 27/1

Gemarkung: Calden

- Flur: 4
Flurstücke: 27/9, 27/10, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17

- Flur: 5
Flurstücke: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 6/4, 6/5, 6/6, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 9/1, 9/3, 9/5, 37/32, 37/33, 37/34, 37/50, 37/51, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 56/2, 56/3, 58/6, 58/7, 58/12, 58/13, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 60/1, 60/6, 61/4, 61/5, 99/3, 165/8

- Flur: 7
Flurstücke: 1/3, 1/4, 14/1, 14/2, 16/4, 16/5, 16/6, 17/5, 18/1, 18/3, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21, 22/1, 39/7, 39/8, 39/9, 41, 48/36, 50/36, 52/36, 60/22

- Flur: 8
Flurstücke: 12/4, 21, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 22, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 29/6, 43/2, 44/2, 44/3, 44/4, 45/2, 46/5, 46/6, 47/2, 48/3, 49/2, 50/2, 51/2, 52/4, 52/5, 52/6, 53/3, 53/4, 53/5, 56/6, 56/7, 59/11, 60/1, 61/6, 63/1, 64/6, 66/1, 69/1, 82/27

- Flur: 10
Flurstücke: 83/7, 83/8

- Flur: 28
Flurstücke: 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 113/5, 116/4, 119/1, 119/2, 119/4, 129, 148/2, 154/2

Gemarkung: Schachten

- Flur: 4
Flurstücke: 36/7, 36/8, 36/12, 36/17, 36/18, 36/19, 36/20, 36/28, 38/1, 38/2, 38/5, 38/6, 38/8, 39/5, 40/6, 40/7, 40/12, 40/13, 42/3, 56/2, 73/42

- Flur: 5
Flurstücke: 8/20, 8/21, 8/28, 8/30, 8/38, 8/39, 8/40, 8/41, 8/42, 8/43, 29/7, 36/2, 61/8, 62/9, 91/9

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 1031 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Übersichtskarte und den Gebietskarten Teil 1 bis 6 kenntlich gemacht. Diese Karten sind kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Calden – Ortsumgehung B 7 treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen „**Teilnehmergeinschaft Calden – Ortsumgehung B 7**“ mit Sitz Calden, Landkreis Kassel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der

Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss wird in den Gemeinden Ahnatal, Calden und der Stadt Grebenstein öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und den Gebietskarten gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden und der Stadtverwaltung Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein während der Dienstzeiten zwei Wochen lang ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Beschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/UF1804> abrufbar.

9. Gründe

Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist die Bereitstellung der Flächen zum Bau der Ortsumgehung Calden B 7, die Lösung der dadurch entstandenen Nutzungskonflikte und die Verbesserung der Agrarstruktur.

Durch die vorgesehene Trasse der Ortsumgehung B 7 werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten, zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten und das landwirtschaftliche Wegenetz an vielen Stellen unterbrochen. Durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes können diese Nachteile vermindert bzw. beseitigt werden. Zur Beseitigung dieser Nachteile werden die unter 1.1 aufgeführten Grundstücke dem Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen.

Des Weiteren sollen mit der Zuziehung der Grundstücke Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Bereich des Suderbachs umgesetzt werden.

Durch die endgültige örtliche Festlegung der Grenzen des Flughafen Kassel-Calden, sowie der Umsetzung der in den Abhilfeverhandlungen gegen den Flurbereinigungsbeschluss vom 19.12.2008 geschlossenen Vereinbarungen werden die unter 1.2 aufgeführten Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Korbach, den 7. Oktober 2019

Amt für Bodenmanagement Korbach
– Flurbereinigungsbehörde –



998

Flurbereinigungsverfahren VF 1259 Herbstein-Lanzenhain

Vom Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender zweiter Änderungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 29. November 2019

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – VF 1259

StAnz. 51/2019 S. 1337

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Lanzenhain

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 14. Januar 2000, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. November 2004, wie folgt geändert:

1.1 Die Grundstücke der

Gemarkung Lanzenhain:

Flur 1 Flurstücke 203/1, 210/1, 211

Flur 5 Flurstücke 32, 33, 34, 35

Flur 6 Flurstücke 29/2, 64

Flur 8 Flurstücke 58/3, 59/1

werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

1.2 Die Grundstücke der

Gemarkung Lanzenhain:

Flur 1 Flurstücke 87, 88, 92/3, 92/4

Flur 3 Flurstücke 11/1, 15/6, 15/8, 15/9, 15/10, 17/3, 17/4, 19

werden vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

1.3 Das Grundstück der

Gemarkung Lanzenhain:

Flur 7 Flurstück 83/3

ist entgegen der Auflistung im Flurbereinigungsbeschluss vom 14.1.2001 nicht Teil des Flurbereinigungsgebietes. Das Flurstück hat nie existiert. Diese offenbare Unrichtigkeit wurde gemäß § 132 FlurbG berichtigt.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **6,3 ha** auf nunmehr rund **167 ha**. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietsübersichtskarte dargestellt (Anlage), die keinen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaften werden durch diesen Beschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten

ten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o.g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Veröffentlichung und Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Herbstein und in den angrenzenden Städten Lauterbach, Schöten und Ulrichstein und Gemeinden Wartenberg, Großenlüder, Hosenfeld, Grebenhain und Lautertal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

**Stadtverwaltung Herbstein – Bürgerbüro
Marktplatz 7, 36358 Herbstein**

während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/vf1259 abrufbar.

Gründe

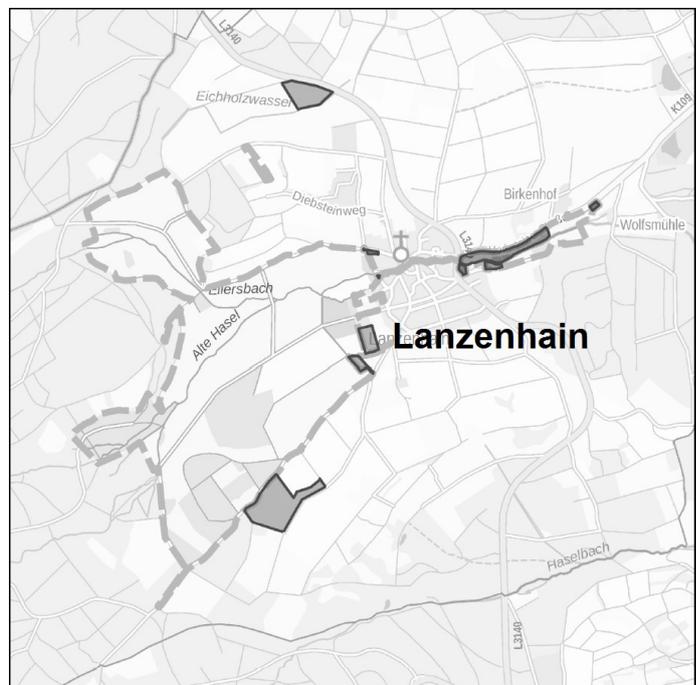
Die Zuziehung der unter 1.1 genannten Grundstücke ist erforderlich, um die im Flurbereinigungsbeschluss definierten Verfahrensziele bodenordnerisch sinnvoll zu erreichen.

Die Zuziehung der Grundstücke in der Flur 1 erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen. Die übrigen Grundstücke werden zugezogen, um die im Flurbereinigungsbeschluss definierten Verfahrensziele besser miteinander in Einklang zu bringen. Insbesondere dient die Zuziehung der Grundstücke der besseren Zusammenlegung unter Berücksichtigung der Ausweisung von Uferandstreifen und der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Zone II des Wasserschutzgebietes.

Der Ausschluss der unter 1.2 genannten Grundstücke erfolgt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung, da in diesen Bereichen keine Verbesserungen im Sinne der Verfahrensziele zu erreichen sind.

Lauterbach, den 1. November 2019

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
– Flurbereinigungsbehörde –**



999

Flurbereinigungsverfahren VF 2601 Nidda-Schwickartshausen Laisbach

Vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 29. November 2019

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – VF 2601**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nidda-Schwickartshausen Laisbach
Az.: VF 2601

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Nidda, Gemarkung Schwickartshausen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 43 ha und liegt vollständig in der Gemarkung Schwickartshausen. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer), bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
 Nidda-Schwickartshausen Laisbach“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schwickartshausen.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) der Träger der Maßnahme die Stadt Nidda.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorge-

nommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 37 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht, in der Flurbereinigungskommune Stadt Nidda, den angrenzenden Städten Ortenberg, Schotten, Laubach, Hungen und den Gemeinden Wölfersheim, Hirzenhain, Echzell und Ranstadt öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda, während der Dienstzeiten.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Nidda sind:

Montag bis Freitag: 8-12 Uhr

Donnerstag: zusätzlich von 14-18 Uhr

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2601> abrufbar.

Gründe

Die Stadt Nidda hat am 22.8.2018 einen Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beim Amt für Bodenmanagement Büdingen gestellt.

Das Gewässer „Laisbach“ ist in der Gemeinde Nidda durch Strukturdefizite geprägt. Um den Erhalt bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Laisbaches zu fördern und die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu realisieren ist es vorgesehen, Flächen für Uferrandstreifen entlang des Laisbaches bereit zu stellen. Es ist sinnvoll dem Gewässer Raum für einen zumindest leicht mäandrierenden Verlauf zur Verfügung zu stellen, um die Funktion des Gewässers zu verbessern und die dezentrale Wasserrückhaltung zu fördern.

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Privateigentum war bisher eine flächenbeanspruchende Ausweisung von Uferrandstreifen und die Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sollen die Voraussetzungen für die Realisierung dieser Maßnahmen geschaffen werden. Neben der Aufschließung von Flächenpotenzialen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen, soll eine Auflösung der entlang des Gewässers entstandenen Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft erfolgen. Eine weitere Zielstellung des Verfahrens ist, Agrarstrukturverbesserungen durchzuführen, insbesondere die Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen zu größeren Einheiten zusammen zu legen und deren Zerschneidung zu verbessern.

Die mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verfolgten Ziele liegen auch im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer. Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst vollständig erreicht werden können.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 21.8.2019 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine grundlegenden Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Büdingen, den 12. November 2019

Amt für Bodenmanagement Büdingen
– Flurbereinigungsbehörde –

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2019
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nidda-Schwickartshausen Laisbach, Az.: VF 2601

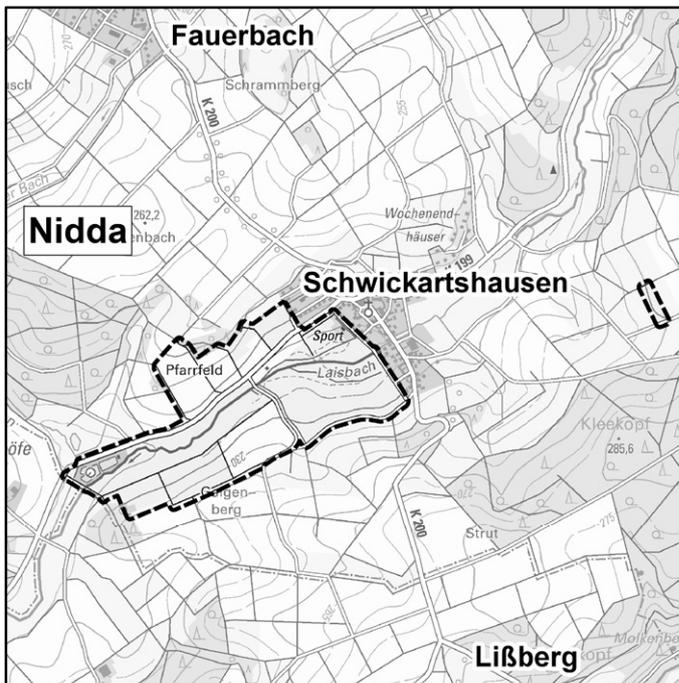
Flurstücksverzeichnis Nidda-Schwickartshausen Laisbach (Az.: VF 2601)

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Stadt Nidda

Schwickartshausen

Flur	Flurstücke
6	50
8	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51/1 51/2, 52, 53, 112/1, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159/1, 159/2, 160/1, 161, 162, 163, 164, 165, 166
9	41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/2, 56, 57, 58, 59, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69



1000

Zwischenprüfung nach § 48 BBiG;

Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 2020

In den Ausbildungsberufen

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
Straßenwärter(in)

werden in der Zeit zwischen Anfang Februar und Ende März 2020 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. April 2018 und 30. September 2018 begonnen hat oder die an früheren Terminen nicht teilnehmen konnten.

Die Prüfungstermine sind auf der Seite www.hvbg.hessen.de unter → Über uns → Ausbildung → Zuständige Stelle → Prüfungstermine zu finden.

Die Anmeldungen sind mit den Formblättern, Anmeldung zur Zwischenprüfung, vorzunehmen.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden)
- b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG
- d) bei behinderten Menschen bzw. Menschen mit Beeinträchtigungen, eine kurze Darstellung der Art der Behinderung/Beeinträchtigung und ggf. eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung und eine ärztliche Bescheinigung oder Attest, sofern ein Antrag auf Prüfungserleichterung gestellt wird.

Meldeschluss: 2. Januar 2020

Wiesbaden, den 2. Dezember 2019

ZUSTÄNDIGE STELLE

für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
Fachkraft für Wasserwirtschaft, Geomatiker/in,
Straßenwärter/in und Vermessungstechniker/in
beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Z 2.50

1001**Abschlussprüfung nach § 37 BBiG;****hier:** Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 2020

In den Ausbildungsberufen

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
 Fachkraft für Wasserwirtschaft
 Geomatiker(in)
 Straßenwärter(in)
 Vermessungstechniker(in)

werden in der Zeit zwischen Februar und Juni 2020 Abschlussprüfungen durchgeführt. Die Prüfungstermine sind auf der Seite www.hvbg.hessen.de unter → Über uns → Ausbildung → Zuständige Stelle → Prüfungstermine zu finden.

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit **spätestens am 30. September 2020 endet**,
2. **Wiederholer(innen)**, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,
3. Bewerber(innen), die die **Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG** erfüllen.

Die Anmeldungen zu den genannten Prüfungsterminen sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie),
- letztes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie),

- Ausbildungsnachweis,
- bei behinderten Menschen bzw. Menschen mit Beeinträchtigungen, eine kurze Darstellung der Art der Behinderung/Beeinträchtigung und ggf. eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung bzw. eine ärztliche Bescheinigung, sofern ein Antrag auf Prüfungserleichterung gestellt wird.

Meldeschluss: 2. Januar 2020

Hinweis:

Zu beachten sind die vom Anmeldetermin abweichenden Vorlagentermine der praktischen Prüfungsbereiche (Prüfungsteil A/Betrieblicher Auftrag) bei den Ausbildungsberufen Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2019

ZUSTÄNDIGE STELLE

für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik Fachkraft für Wasserwirtschaft, Geomatiker/in, Vermessungstechniker/in und Straßenwärter/in beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Z 2.50

StAnz. 51/2019 S. 1341

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**1002****Ausbau der Kreisstraße K 88 zwischen Flieden OT Magdlos und OT Federwisch;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Kreis Fulda beabsichtigt, die Kreisstraße K 88 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist aufgrund eines schlechten baulichen Zustandes der Ausbau der K 88 auf 1.560 m in Flieden in den Ortsteilen Magdlos und Federwisch auf eine Breite von 5 m bzw. 5,5 m inkl. der Anlage eines Gehweges in einem Teilbereich. Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung:

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baufeldes, der Nichtbetroffenheit von Schutzgebieten und der häufig nur temporären Beein-

trächtigungen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 28. November 2019

Hessen Mobil Fulda

20g - K 88 - PL11.05.2-Ku

StAnz. 51/2019 S. 1341

1003**Ersatzneubau der B27 UF Gemeindestraße bei Haunetal Neukirchen;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt, die Bundesstraße 27, den Ersatzneubau der UF Gemeindestraße bei Haunetal Neukirchen, herzustellen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Eschwege über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ersatzneubau der UF Gemeindestraße bei Haunetal Neukirchen an gleicher Stelle zwischen NK 5524 035 und NK 5224 038. Baulänge 0,055 km.

Für das Vorhaben war nach § 7 zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle. Das Bauwerk befindet sich innerhalb der Ortslage und es handelt sich nicht um einen sensiblen Standort. Weiterhin befinden sich keinerlei Schutzgebiete o. ä. in unmittelbarer Nähe. Auch nach Betrachtung aller einzelner Kriterien besteht keine Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Umwelt bei diesem Vorhaben und somit keine UVP-Pflicht. Insgesamt führt das Bauvorhaben zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Eschwege, den 3. Dezember 2019

Hessen Mobil, Standort Eschwege

20g- B27 Neukirchen-PI11.05.1We

StAnz. 51/2019 S. 1341

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2019

Montag, 16. Dezember 2019

Nr. 51

Güterrechtsregister

258

GR 1896 – 4.12.2019: Evelyn Koschella geb. Portka, Dieter Koschella: Durch Vertrag vom 21.11.2018 UR: 858/2018 des Notars Axel Keuneke in Kassel ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Kassel, den 4. Dezember 2019

Amtsgericht

Liquidationen

259

Der Verein „Kultur- und Bildungswerk Löhnberg e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Limburg a.d. Lahn, VR 1812, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Thomas Zipp, Bachstraße 11, 35792 Löhnberg-Niedershausen, leitung@mgh-loehenberg.de, anzumelden.

Löhnberg, den 4. Dezember 2019

Der Liquidator

260

Als zur Vertretung berechtigte Liquidatoren von Club of Senators and Friends machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei Club of Senators an Friends, c/o Konrad Fleckenstein oder Claudia Lichtwer, Bahnhofstraße 40, 63500 Seligenstadt, anzumelden.

Seligenstadt, den 28. November 2019

Die Liquidatoren

261

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Weiterbildung Energie und Wasser – AGE –“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main, Vereinsanschrift c/o EW Medien und Kongresse GmbH, Kaiserleistraße 8A, 63067 Offenbach am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 12193 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Martin Weyand, geschäftsansässig BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V., Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 2019

Der Liquidator

262

Der Verein **HeLiLa e.V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Till Lautenbach, Schloßstraße 7, 37235 Hessisch Lichtenau oder Bärbel Broll, Siedlung 6, 37235 Hessisch Lichtenau, anzumelden.

Hessisch Lichtenau, den 4. Dezember 2019

Die Liquidatoren

263

Der Verein **UNICORE Forum e.V.** wird zum 31.12.2019 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Achim Streit, St.-Gervais-Ring 36, 76337 Waldbronn, anzumelden.

Waldbronn, den 3. Dezember 2019

Der Liquidator

264

Der Verein „Kinderneurologie-Hilfe Frankfurt Rhein-Main“ in Oberursel (Taunus) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Dr. Claudia Müller-Eising, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 55, 61440 Oberursel (Taunus), anzumelden.

Oberursel, den 4. Dezember 2019

Die Liquidatorin

265

Der Verein **Fördererkreis des Hessischen Kammerorchesters Frankfurt a.M.** ist aufgelöst. Der Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum 31. Januar 2020 beim Liquidator Karl Hermann Göbel, Sternbacher Straße 38, 61194 Niddatal, bekanntzugeben.

Niddatal, den 25. November 2019

Der Liquidator

266

Der Verein **Auenfang e.V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Annette Kretzschmar, Eisenbacherstr.14, 65618 Niederselters, anzumelden.

Niederselters, den 6. Dezember 2019

Die Liquidatorin

Konkurse

267

3 N 123/98 – In dem Konkursverfahren Jürgen Walter Pfaff, Königsberger Straße 35, 35457 Lollar, auch als ehem. Inh. der Firma Pfaff Autolackierung, Hermannsteiner Str. 2, 35576 Wetzlar wird der Schlusstermin bestimmt auf

Mittwoch, 22. Januar 2020, 8:30 Uhr, Amtsgericht Wetzlar, Saal 201, Gebäude B.

Der Termin dient zur:

- Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters.
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.
- Beschlussfassung der Gläubiger über das nicht verwertbare Grundvermögen.

Ferner sind Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, den 4. Dezember 2019

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 1. Oktober 2019

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 23. Mai 2002 in der Fassung vom 18. Juni 2019 (StAnz. für das Land Hessen vom 26. August 2019, Nr. 35, Seite 802; StAnz. für Rheinland-Pfalz vom 26. August 2019, Nr. 31, Seite 1015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen“
 - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“
 - c) Die Angabe § 15b wird wie folgt gefasst:
„§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“
 - d) Nach der Angabe zu § 15b werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
 - e) Nach der Angabe zu § 59c werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
2. In § 3 werden nach dem Wort „Durchführungsvorschriften“ die Wörter „als Anhang“ eingefügt.
3. In § 12 wird in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 15 Abs. 4 und § 15a Abs. 2“ durch die Wörter „§§ 15 Abs. 5, 15a Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „sowie Personalübergang“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 15b“ die Angabe „sowie § 15d“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 59c“ die Angabe „sowie § 59e“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband I zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c, bei einem Personalübergang von einem Mitglied im Abrechnungsverband II zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, nach § 59d.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „beim“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ angefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse
 - a) über die Höhe des Ausgleichsbetrags und
 - b) über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums (Schlusszahlung))
 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.“
 - d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„2Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit

Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 beigelegt sind und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.“

- e) Die Sätze 3 bis 6 in Absatz 2 werden gestrichen.
 - f) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, dieser lautet wie folgt:
„(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; § 15a und § 15b gelten entsprechend.“
 - g) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. In Absatz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist“ eingefügt.
 - h) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“
 - i) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
 - j) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
6. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf ihr lastenden“ durch die Wörter „ihm zuzurechnenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Anwartschaften“ folgende Wörter eingefügt: „; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“
 - d) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.
 - e) Absatz 1 Satz 4 (alt) wird gestrichen. Satz 5 wird zu Satz 4.
 - f) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) 1Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3. 2Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1 dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. 3Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. 4Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“
 - g) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) 1Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. 2Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. 3Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. 4Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten

Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 %. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005 G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.“

h) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Abs. 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatzes 3 Satz 4 aufgezinst.“

i) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.“

j) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff., 59a ff. abschließend.“

7. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erstattungsmodell“ die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses“ durch die Wörter „Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Abs. 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es“ sowie die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.

c) In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 4“ ersetzt.

d) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).“

e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Abs. 2 genannten Zeitraums ein Sicherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. ²Hierzu zählen insbesondere

a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

³Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt. ⁴Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ⁵Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfanges für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Abs. 5 Satz 2 fallen. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. geregelt.“

h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

i) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Actuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“

j) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Actuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“

8. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband I Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. ²Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.“

9. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d

Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Abs. 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

10. § 44 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen

Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

11. § 54 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Anlagegrundsätzen anzulegen, die sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes (HVAG) aus der entsprechenden Anwendung der dort in Bezug genommenen §§ 124 Abs. 1 und 215 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) ergeben. ²Aus den in Bezug genommenen Vorschriften ergibt sich für die Kasse keine Verpflichtung, ein Sicherungsvermögen zu bilden. ³Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien.“

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach den Wörtern „in den Abrechnungsverband II“ die Wörter „und umgekehrt“ eingefügt.

b) Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend; der finanzielle Ausgleich ist dem Abrechnungsverband, aus dem das Mitglied ausgeschieden ist, zuzuführen.“

13. § 59a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „ihres Ausscheidens“ gegen die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis spätestens einen Monat“ durch die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt und nach dem Wort „Mitteilung“ werden die Wörter „der Kasse“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt durch ein versicherungs-mathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars.“

d) Die Sätze 3 und 4 von Absatz 2 werden gestrichen.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Abs. 1 Buchstabe a und c errechnen zu lassen.“

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte

von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.“

14. § 59b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Teilvermögens des Abrechnungsverbandes II“ durch die Wörter „Vermögens im Sinne des Satzes 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Teilvermögen“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt. Außerdem wird nach dem Wort „Verlustrücklage“ die Angabe „nach § 57“ eingefügt. Nach dem Wort „Rückstellungen“ wird die Angabe „nach § 56“ eingefügt. Die Wörter „des Abrechnungsverbandes II“ werden durch die Angabe „nach § 59 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist“ eingefügt sowie in Satz 2 die Wörter „des Ausscheidens“ gegen die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„²Dieser errechnet den Verpflichtungsbarwert für die Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 4. ³Die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ⁴Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruheregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird.“

e) In Absatz 3 wird dem Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungssichttag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“

f) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgebenden Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinsatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 %. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005 G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37. ⁸Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.“

g) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Für die Berechnung des Einmalbetrags übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 59a Abs. 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft be-

rechnet Einmalbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatzes 4 Satz 4 aufgezinnt.“

- h) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Kasse fordert den Einmalbetrag unter Vorlage des versicherungs-mathematischen Gutachtens nach § 59a Abs. 2 Satz 2, dem auch die Barwertfaktorentabellen nach Absatz 4 beigefügt sind, vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 59a Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.“

15. § 59c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „§ 59b Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59b Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe „§ 59a Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „des Ausscheidens“ gegen „der Beendigung der Mitgliedschaft“ und in Satz 2 die Angabe „§ 59b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59b Abs. 4“ ersetzt. Außerdem wird in Satz 2 das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchstabe b Satz 5 wird das Wort „Zahlungszeitraums“ durch die Wörter „vereinbarten Nachberechnungszeitraums“ ersetzt.
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach Absatz 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in § 59a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Sicherungsmittel in Höhe des Einmalbetrags nach § 59b zuzüglich der in § 59b Abs. 4 Satz 4 geregelten Verzinsung sowie der Summe der im Erstattungszeitraum zusätzlich anfallenden jährlichen Verwaltungskostenpauschalen nach Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 beibringen (Sicherungsbetrag). ²Sicherungsmittel sind insbesondere

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

³Wenn während der ratenweisen Tilgung nach Absatz 1 Buchstabe a oder während des Nachberechnungszeitraums gemäß Absatz 1 Buchstabe b bzw. c Insolvenzfähigkeit eintritt, hat das ausgeschiedene Mitglied binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit eine Satz 1 und 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁴Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Einmalbetrag nach § 59b zu verlangen. ⁵Er ist vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“

- f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen bzw. die Schlussrechnung nach Absatz 1 zu erstellen.“

- g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. ²Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Absatz 1. ³Das ausgeschiedene Mitglied kann bei einer ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzsicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird.

⁴Wählt das Mitglied die Option nach Absatz 1 Buchstabe c, wird die Insolvenzsicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 59b Abs. 4 berechnet.“

- h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dauer des Nachberechnungszeitraums und die Berechnungen der Beträge nach Absatz 1 sowie der Vergleichswerte regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.“

16. Nach § 59c wird folgender § 59d angefügt:

„§ 59d

Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband II Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach §§ 59b, 59c zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.“

17. Nach § 59d wird folgender § 59e angefügt:

„§ 59e

Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 59a bis 59d hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. das Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 59b Abs. 4 und des Gutachtens einer durch die Kasse veranlassten Neuberechnung gemäß § 59c Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 trägt die Kasse.“

18. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 (alt) wird zu dem neuen Absatz 1 und wie folgt geändert:

„(1) ¹Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 1. Oktober 2019 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b und 15d in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom 18. Juni 2019 mit folgenden Besonderheiten:

- a) ¹§ 15a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Sämtliche Berechnungsparameter sowie die Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff., 59a ff. abschließend.

- b) ¹Hat das ausgeschiedene Mitglied den bisherigen Ausgleichsbetrag nicht oder nicht vollständig gezahlt und wählt es nicht das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung, hat es den Ausgleichsbetrag gemäß Buchstabe a abzüglich des Anteils, den es bereits gezahlt hat, zu bezahlen. ²Dieser Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Ausgleichsbetrags jährlich in Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland bis zum Zahlungseingang bei der Kasse zu verzinsen (erzielbare Nutzungen). ³Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der nach Satz 1 und 2 noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. ⁴Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs, die erzielbaren Nutzungen nach Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Forderungsmitteilung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen.

- c) Für das Erstattungsmodell gelten die §§ 15 und 15b mit folgenden Maßgaben:

- aa) ¹Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts gemäß § 15 Abs. 2 beginnt am Tag nach Zugang der auf Grundlage dieser Satzungsänderung übermittelten schriftlichen Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags sowie der Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung. ²Dieser Mittei-

lung wird ein versicherungsmathematisches Gutachten entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 beigefügt.

- bb) ¹Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I seit dem Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied unter Verrechnung nach Doppelbuchstabe cc Satz 2 zurückgewährt.
- cc) ¹Der Zeitraum für die Erstattung künftiger Aufwendungen der Kasse gemäß § 15b Abs. 4 beginnt mit dem Monat, der der Entscheidung des Mitglieds für die Wahl des Erstattungsmodells folgt. ²Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Beginn des Erstattungszeitraums bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 4) zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 2 % sind als Einmalbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied zu erstatten. ³Der Einmalbetrag ist dabei jährlich um die Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland zu erhöhen. ⁴Dieser nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Einmalbetrag wird mit einem gemäß Doppelbuchstabe bb zurückzahlenden und verzinsten Ausgleichsbetrag verrechnet. ⁵Soweit dies nicht möglich ist, wird der noch verbleibende Einmalbetrag über den gesamten Erstattungszeitraum auf die nach § 15b Abs. 1 zu erbringenden Zahlungen gleichmäßig verteilt. ⁶Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der gegebenenfalls noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. ⁷Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Forderungsmittelungen vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen. ⁸Ergibt sich bei der Verrechnung nach Satz 4 für das ausgeschiedene Mitglied ein Guthaben, zahlt die Kasse dieses an das ausgeschiedene Mitglied aus.
- dd) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 13. September 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Doppelbuchstabe bb ohne Verrechnung nach Doppelbuchstabe cc Satz 4 entsprechend.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 1. Oktober 2019 nach § 15 Abs. 3a in einer bis zum 12. September 2013 geltenden Fassung bzw. nach § 15a Absatz 5 in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 13. September 2013 bzw. nach § 15 Abs. 6 in der Fassung der 13. Satzungsänderung vom 12. Dezember 2017 Personal auf einen Arbeitgeber übertragen, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I ist, oder wurden von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, gilt Absatz 1 für den in diesen Fällen vom Mitglied zu leistenden anteiligen finanziellen Ausgleich entsprechend.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 1. Oktober 2019 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Abs. 1a Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein finanzieller Ausgleich auch für die im Zeitpunkt des Wechsels noch verfallbaren Anwartschaften zu erbringen ist, sofern es sich nicht um beitragsfreie Pflichtversicherungen nach § 21 handelt.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung von Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 1. Oktober 2019 liegt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nichtberücksichtigung der am Stichtag noch verfallbaren Anwartschaften nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten nach § 21 entfällt.“

- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 zum 1. Februar 2018 in Kraft.

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt am 1. Oktober 2019.

Genehmigt

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 20. November 2019 – Geschäftszeichen IV 4 - 55 b 02.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

mit Erlass vom 24. Oktober 2019 - Geschäftszeichen III6-039 f 18-05#002.

Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) über die Nutzung Offener Kanäle (OK-Satzung) vom 12. Juni 2019

Aufgrund der §§ 39 Abs. 6 und 51 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I, S. 87), zuletzt geändert durch Art. 13a des Elften Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 297), hat die Versammlung der LPR Hessen in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 nachstehende Satzung als Neufassung beschlossen.

Präambel

Die Offenen Kanäle in Hessen sind Bürgerfernsehplattformen und dienen der kommunalen Kommunikation sowie als Medienprojektzentren (MOK) zugleich der Vermittlung von Medienkompetenz in Theorie und Praxis. Sie leisten Beiträge zur Demokratisierung, zur Weiterqualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zum interkulturellen Austausch. Dabei orientieren sie sich an den Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte schließen Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung aus und sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu beachten und einzuhalten.

§ 1 Zweck

Die MOK geben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der technischen sowie personellen Möglichkeiten gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Gelegenheit, eigene vor- oder liveproduzierte Fernsehbeiträge zu verbreiten. Sie dienen auch der Vermittlung praktischer wie theoretischer Medienkompetenz.

§ 2 Übertragungstechnik

Als Übertragungstechnik stehen Verbreitungsmöglichkeiten über alle leitungsgebundenen Übertragungskapazitäten zur Verfügung.

§ 3 Trägerschaft und Organisation

- (1) Die MOK sind Einrichtungen der LPR Hessen.
- (2) Die Aufgaben, die die MOK betreffen und nicht der Versammlung oder dem/der Direktor/in der LPR Hessen vorbehalten sind, werden durch die MOK-Leitungen gemeinsam wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben, die einen einzelnen MOK betreffen und nicht der Versammlung oder dem/der Direktor/in der LPR Hessen vorbehalten sind, werden durch den/die Leiter/in des jeweiligen MOK wahrgenommen. Sie/Er ist hauptamtliche/r Bedienstete/r der LPR Hessen.

§ 4 Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt in einem MOK ist, wer seinen Wohnsitz oder Sitz in Hessen hat und die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 HPRG erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige MOK-Leitung. Die Nutzungsberechtigung umfasst den Zugang zur Produktionstechnik und zu den Sendemöglichkeiten im MOK.

(2) Nicht nutzungsberechtigt sind

1. gesetzliche Vertreter und Bedienstete von Rundfunkveranstaltern und Rundfunkanstalten,
2. staatliche und kommunale Behörden sowie Mitglieder von deren Organen,
3. politische Parteien und Wählergruppen,
4. kommerzielle Unternehmen.

(3) Wirtschafts- und Parteienwerbung sowie Sponsoring von Sendbeiträgen sind unzulässig.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung der Beiträge

(1) Über die Zulassung der Verbreitung einzelner Beiträge entscheidet die LPR Hessen.

(2) Jeder Beitrag ist im MOK anzumelden.

(3) Für jeden Beitrag ist mindestens eine natürliche Person zu benennen, die die Anforderungen entsprechend § 6 Abs. 1 HPRG erfüllt und die rechtliche Verantwortung für den Inhalt und den Ablauf des Beitrages übernimmt. Diese Person hat für jeden Beitrag rechtzeitig eine Sendeanmeldung und eine Freistellungserklärung einzureichen sowie zu versichern, dass sie an sie gerichtete Gegendarstellungsansprüche unverzüglich an die LPR Hessen weiterleitet. Bei Minderjährigen hat der/die Sorgeberechtigte die Verantwortung zu übernehmen.

(4) Die Anmeldung eines Beitrags muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der anmeldenden Person, bei gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen zusätzlich deren Namen sowie den des Vertreters einschließlich Anschrift,
2. Angaben über Titel und Länge des Beitrags,
3. Angaben über die Produktionsart (Live-Sendung oder vorproduzierter Beitrag),
4. eine Kurzbeschreibung zum Inhalt des Beitrags.

(5) Der/die Verantwortliche nach Abs. 3 versichert mit der Freistellungserklärung, dass er/sie im Besitz sämtlicher für diesen Beitrag erforderlichen Senderechte ist und die LPR Hessen von Ansprüchen Dritter freistellt, die aufgrund der Verbreitung des Beitrags entstehen.

(6) Die Anmeldung eines Beitrags ist von dem/der Verantwortlichen nach Abs. 3 zu unterzeichnen und von einem/r hauptamtlichen Mitarbeiter/in des MOK gegenzuzeichnen.

(7) Die Zulassung eines Beitrags ist zu versagen, wenn gegen

- Bestimmungen des HPRG,
- allgemeine Rechtsvorschriften,
- diese Satzung oder Entscheidungen der LPR Hessen verstoßen wird oder dies zu befürchten ist. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn eine Person mit einem Sendebbeitrag bereits gegen rundfunkrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Wer gegen medienrechtliche Obliegenheiten verstoßen hat, kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten von der Nutzung des MOK ausgeschlossen werden.

§ 6

Beiträge

(1) Der/Die Name/n des/der Verantwortlichen nach § 5 Abs. 4 ist/ sind am Anfang und am Ende jedes Beitrags zu nennen.

(2) Die Beiträge sind aufzuzeichnen und aufzubewahren; § 27 Abs. 1 bis 3 HPRG gilt entsprechend.

(3) Die Sendefolge der Beiträge bestimmt sich grundsätzlich nach deren zeitlichem Eingang unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der für die Beiträge verantwortlichen Personen. Der/die Leiter/in des MOK kann aus aktuellem Anlass, im Rahmen von Thementagen, zum Zwecke der Bildung von Informationssparten, zur Ermöglichung von Live-Sendungen oder für einzelne gesellschaftliche Interessen gesonderte Sendeplätze vorsehen. Das Nähere regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.

(4) Beiträge, die im Rahmen oder aus Anlass eines Projekts zur Förderung der Medienkompetenz erstellt worden sind, sollen zugleich für die Ausstrahlung angemeldet werden.

§ 7

Zugang zur Produktionstechnik

(1) Die LPR Hessen stellt für die Nutzer/innen Produktions- und Sendetechnik unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Der Zugang zur Produktionstechnik ist entsprechend der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3 S. 1 sicherzustellen. Das Nähere regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.

(3) Bei Produktionen für das MOK muss der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 4 persönlich mitwirken. Bei Minderjährigen ist die Mitwirkung des/der Sorgeberechtigten, der/die die Verantwortung übernommen hat, entbehrlich.

(4) Werden Beiträge, die mit Produktionstechnik des MOK hergestellt oder bearbeitet worden sind, außerhalb des MOK gegen Entgelt verwertet, so bedarf dies der Genehmigung durch die MOK-Leitung. In diesem Fall kann die LPR Hessen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 8

Nutzung und Rückgabe der Produktionstechnik

Wer

- Produktionstechnik verspätet zurückgibt,
- Produktionstechnik unsachgemäß behandelt,
- gebuchte Produktionstechnik wiederholt ungenutzt lässt oder
- gebuchte Sendezeiten nicht nutzt,

kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten von der weiteren Nutzung des MOK ausgeschlossen werden. Das Nähere, insbesondere die Dauer der Ausleih- und Öffnungszeiten, regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.

§ 9

Kosten

(1) Die Nutzung der Produktionstechnik und die Verbreitung von Beiträgen im MOK sind kostenfrei. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Anfallende Entgelte für urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften trägt der/die Nutzer/in, hilfsweise der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 3. Der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 3 trägt auch das wirtschaftliche Risiko für die Herstellung seines/ihres Beitrags. Ein Ersatzanspruch für zurückgewiesene oder nicht gesendete Beiträge besteht nicht.

§ 10

Beschwerden

Gegen Entscheidungen der MOK-Leitung können die Nutzer/innen Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der/die Direktor/in der LPR Hessen.

§ 11

Beschwerden über Beiträge, Gegendarstellung

(1) Beschwerden über einen im MOK gesendeten Beitrag sind binnen einer Frist von einem Monat vorzubringen. Sie werden von der MOK-Leitung beschieden, nachdem sie dem/der Nutzer/in und dem/der Verantwortlichen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat. Hilft die MOK-Leitung der Beschwerde nicht ab, so leitet sie die Beschwerde mit den vorliegenden Stellungnahmen dem/der Direktor/in der LPR Hessen zur Entscheidung zu.

(2) Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der LPR Hessen schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

(3) Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortliche Person zu richten. Die LPR Hessen stellt sicher, dass eine begründete Gegendarstellung verbreitet wird; § 28 HPRG (Gegendarstellung) gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 13

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Nutzung der Offenen Kanäle der LPR Hessen vom 10. Dezember 2001 (StAnz. 2002, S. 912 f.), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. November 2008 (StAnz. 2008, S. 3070 f.) außer Kraft.

Kassel, den 12. Juni 2019

**Hessische Landesanstalt für privaten
Rundfunk und neue Medien**
Jörg Steinbach
Vorsitzender der Versammlung

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des HAGTierNebG vom 23. Juli 2015 sowie durch Artikel 5 HAGTierGesG vom 22. August 2018, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 1. Januar 2020 bestimmt.

(3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere – nach Tierarten gegliedert – innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.

b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10. Januar 2020 keinen Meldebogen erhalten haben.

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.

Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15. Februar 2020** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

b) ein Tierbestand neu begründet wird oder

c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 € unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbe-

reich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)	
a) Beitrag je Tier	0,34 €
b) Kostenanteil je Tier	1,46 €
2. Rinder (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	
a) Beitrag je Tier	4,15 €
b) Kostenanteil je Tier	1,85 €
3. Schafe	
3.1 unter 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	0,14 €
b) Kostenanteil je Tier	0,49 €
3.2 über 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	0,34 €
b) Kostenanteil je Tier	0,91 €
4. Schweine	
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)	
a) Beitrag je Tier	0,08 €
b) Kostenanteil je Tier	0,45 €
4.2 Schweine	
a) Beitrag je Tier	0,25 €
b) Kostenanteil je Tier	0,90 €
5. Ziegen	
5.1 unter 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	beitragsfrei
b) Kostenanteil je Tier	0,00 €
5.2 über 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	1,65 €
b) Kostenanteil je Tier	1,35 €
6. Bienen und Hummeln je Volk	ausgesetzt
7. Geflügel	
a) Beitrag je Bestand	10,00 €
b) Beitrag je Tier für	
7.1 Legehennen	0,05 €
7.2 Masthühner	0,015 €
7.3 Puten	0,12 €
7.4 Gänse	0,09 €
7.5 Enten	0,06 €
7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,50 €
7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,03 €
8. Süßwasserfische	ausgesetzt
9. Gehegewild	
9.1 unter 12 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	beitragsfrei
9.2 über 12 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	1,00 €
10. Mindestbeitrag je Bescheid für Tierhalter für Viehhändler	5,00 € 50,00 €

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2021.

Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung – im Beitragsjahr – bei Beträgen unter 5 €.

(4) Die Kosten für die Entfernung von Falltieren zum Zwecke der Sektion werden nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 27 Nr. 1c zu 100% von der Hessischen Tierseuchenkasse getragen und gem. § 8 HAGTierNebG abgerechnet.

(5) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden – nach Abschluss des Wirtschaftsjahres – mit den jeweiligen Verursachern vollständig abgerechnet.

(6) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen.

Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(7) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10% des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Hessischen Tierseuchenkasse
Karsten Schmal

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, für die **Gemeinde Wölfersheim**, Ortsteile Berstadt, Wohnbach,
Gebiet A: „Logistikpark Wölfersheim“,
Gebiet B: „Industrie- und Gewerbegebiet Wohnbach“

hier: Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung von Einwendungen im Rahmen der Offenlage (Massenverfahren)

Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 12. November 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 20. November 2018 bis einschließlich 20. Dezember 2018 in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage des Regionalverbandes abrufbar.

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben. In diesem Fall kann die individuelle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung aus Gründen der Verwaltungseffizienz dadurch ersetzt werden, dass diesen Einwendern die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird (§ 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB). Von dieser Möglichkeit macht der Regionalverband Frankfurt-RheinMain Gebrauch.

Den Stellungnehmern, die sich der Mustereinwendung in 10 Punkten des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. und Kreisverband Wetterau, sowie der Bürgerinitiative Bürger für Boden, Echzell, angeschlossen haben, wird Gelegenheit gegeben, Einsicht in die beschlussmäßige Würdigung ihrer Stellungnahmen zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen die Einwendungen mit der beschlussmäßigen Würdigung durch die Verbandskammer ab dem 14. Januar 2020 bis zum 13. März 2020 in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags 9:00 Uhr–17:00 Uhr und freitags 9:00 Uhr–13:00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind diese Unterlagen im Internet auf www.regionfrankfurt.de für den genannten Zeitraum einsehbar, indem auf der Startseite „Wölfersheim“ als Wohnort ausgewählt wird.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 2019

Regionalverband FrankfurtRheinMain
gez. Thomas Horn
Verbandsdirektor

Stellenausschreibungen

Der Kreis Groß-Gerau in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Fachbereichsleiter*in

(Kennziffer: 106/2019); Bewerbungsschluss: 12. Januar 2020

für den Fachbereich Bauaufsicht mit derzeit ca. 35 Mitarbeiter*innen.

Zu besetzen ist eine unbefristete Planstelle in Vollzeit (41 bzw. 39 Wochenstunden, grundsätzlich teilbar) nach Besoldungsgruppe A15 HBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kreisgg.de/kreiskarriere/stellenausschreibungen.

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
– Fachdienst Personal –
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau**



Adressenfeld

LANDESHAUPTSTADT



Das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden sucht eine/einen

Leiterin/Leiter für den Bereich Luft/Lärm (w/m/d)

Sie sind auf der Suche nach einer abwechslungsreichen Tätigkeit, bei der Sie Beruf, Familie und Privatleben gut miteinander vereinbaren können? Dann interessiert Sie bestimmt unsere vollständige Ausschreibung mit Informationen zu Aufgabengebiet und Anforderungsprofil unter www.wiesbaden.de/karriere bis zum Ende der Bewerbungsfrist am **10. Januar 2020**.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Dr. Braun unter (0611) 31-3701 gerne zur Verfügung.

www.wiesbaden.de



DER PRÄSIDENT DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m,w,d) für die Präsidialabteilung im Bereich Personal (Kennziffer 20010/3/2019)

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigte/r bis Entgeltgruppe 8 TV-H. Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite unter: <https://rechnungshof.hessen.de/service/stellenangebote>. **Bewerbungsfrist:** 24. Januar 2020

HESSEN



Beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen

ist in der **Abteilung I „Gesundheitsschutz“** am **Standort Dillenburg** zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung (m/w/d) des Fachgebietes „Meldewesen, Infektionsepidemiologie, Gesundheitsberichterstattung“

unbefristet zu besetzen. Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag-Hessen (TV-H) bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.rp-giessen.hessen.de → Rubrik „Stellenangebote“.